

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

zum Thema:

“Nakba”-Kundgebung - Vorkommnisse und Polizeimaßnahmen

und **Antwort** vom 12. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22693

vom 22. Mai 2025

über "Nakba"-Kundgebung - Vorkommnisse und Polizeimaßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufzüge und Kundgebungen mit welchen Titeln, Teilnehmer*innenzahlen, Orten und Datum wurden im Zusammenhang des sogenannten "Nakba" Gedenktags im Jahr 2025 in Berlin angemeldet? (Bitte auflisten!)
2. Welche dieser Versammlungen wurden verboten, ohne Beschränkung durchgeführt, auf welche Art und Weise beschränkt durchgeführt oder von den Veranstaltern selbst abgesagt? (Bitte jeweils auflisten!)

Zu 1. und 2.:

Datum/Zeit/ Örtlichkeit	Thema/ Teilnehmende	Beschränkungen	Durchführung
15.05.2025 16:00 - 19:00 Uhr Wilmerdorfer Str.- Wittenbergplatz	Aufzug „Anlässlich 77. Nakba-Tag Solidarität mit Palästina Stoppt die Aggression in West Bank Keine	keine	Absage durch den Anzeigenden

	Waffenlieferung en an Israel"		
	700 Teilnehmende		
15.05.2025 16:00 - 20:00 Uhr Hasenheide 61, 10967 Berlin	Kundgebung „No Nakba- Marsch! Antifaschistisch er Protest gegen den antisemitischen Nakba-Marsch" 50 Teilnehmende	keine	durchgeführt
15.05.2025 16:00 - 23:59 Uhr Südstern - Sonnenallee	Aufzug „Nakba 77" 1.000 Teilnehmende	-Streckenversagung -kein Verbrennen von Gegenständen (Fahnen, Puppen) im öffentlichen Raum -kein Aufruf zu Gewalttaten/keine Gewaltverherrlichung -kein Werben für Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)/HAMAS/SAMIDOUN/ Hizb Allah/Hizb ut - Tahrir (HuT) -Bekanntgabe der Beschränkungen	durchgeführt als Kundgebung am Südstern nach Beschluss des Oberverwaltungs gerichts Berlin- Brandenburg OVG 6 S 30/25
15.05.2025 17:00 - 21:00 Uhr Oranienplatz 1, 10999 Berlin	Kundgebung „77 Jahre Al Nakba" 400 Teilnehmende	keine	Absage durch den Anzeigenden
17.05.2025 15:00 - 19:00 Uhr	Aufzug „Anlässlich 77 Nakba Tag	-Streckenversagung -kein Verbrennen von Gegenständen (Fahnen, Puppen) im öffentlichen Raum	durchgeführt als Kundgebung auf dem Potsdamer Platz

Potsdamer Platz - Innsbrucker Platz	Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffenlieferungen an Israel" 500 Teilnehmende	-kein Aufruf zu Gewalttaten/keine Gewaltverherrlichung -kein Werben für PFLP/HAMAS/SAMIDOUN/Hizb Allah/HuT -Bekanntgabe der Beschränkungen	
-------------------------------------	--	--	--

Quelle: Veranstaltungsdatenbank der Polizei Berlin (VDB), Stand: 2. Juni 2025

3. Mit welcher Begründung erfolgten die Beschränkungen bzw. Verbote? (Bitte jeweils ausführen!)

Zu 3.:

Zu den angezeigten Versammlungen im genannten Themenkontext sind ausschließlich Beschränkungen nach § 14 Absatz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) erlassen worden. Versammlungsrechtliche Verbote erfolgten nicht. Die umfangreichen Begründungen der Beschränkungen sind der Anlage zu entnehmen.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen der israelfeindlichen Versammlung zum "Nakba"-Gedenktag am Südsterne im Ortsteil Kreuzberg am 15. Mai 2025 gegen wie viele Versammlungsteilnehmende eingeleitet?

Zu 4.:

Im Rahmen der Versammlung zum „Nakba“-Gedenktag am Südsterne wurden insgesamt 73 Ermittlungsverfahren gegen 48 Personen eingeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Tatvorwurf (Verdacht)	Anzahl
Beleidigung	1
besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	9
gefährliche Körperverletzung	5
Körperverletzung	1
Sachbeschädigung	8
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	19
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	26
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	3
Landfriedensbruch	1

gesamt	73
--------	----

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung – Gewahrsamsmodul, Stand: 22. Mai 2025

5. Wie viele Disziplinarverfahren und wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen Polizeidienstkräfte im Rahmen der vorgenannten Versammlung aufgrund welcher Tatvorwürfe im Zusammenhang mit welchen Sachverhalten eingeleitet und mit welchen Ergebnissen jeweils abgeschlossen?

Zu 5.:

Seitens der Polizei Berlin wird derzeit kein Disziplinarverfahren gegen Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit der Versammlung am 15. Mai 2025 geführt. Jedoch werden durch die Polizei Berlin vier Ermittlungsverfahren mit dem Tatvorwurf „Körperverletzung im Amt“ Polizeidienstkräfte betreffend geführt. Es handelt sich um laufende Ermittlungsverfahren, weshalb derzeit keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

6. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher jeweiligen Untergliederungseinheiten des Landes Berlin, welcher anderen Bundesländer und des Bundes waren im Rahmen des “Nakba“-Gedenktags am Südster im Ortsteil Kreuzberg am 15. Mai 2025 im Einsatz?

Zu 6.:

Im Rahmen des „Nakba“- Gedenktags am Südster waren folgende Polizeidienstkräfte im Einsatz:

Gliederungseinheit	Anzahl Mitarbeitende
Polizei Berlin	842
davon	
Direktion Einsatz und Verkehr	803
Polizeidirektion 1 (Nord)	12
Polizeidirektion 2 (West)	21
Polizeidirektion 5 (City)	6
Unterstützungskräfte (Bundespolizei Blumberg)	92
Gesamtzahl der eingesetzten Kräfte	934

Quelle: interne Datenerhebung Landespolizeidirektion Stab 11, Stand 3. Juni 2025

7. Welche Auflagen wurden für die unter 4. genannte Versammlung erlassen?

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

8. Welche genauen Auflagenverstöße wurden zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der “Nakba“-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südster festgestellt und wie hat die Polizei in jedem einzelnen Fall darauf reagiert?

Zu 8.:

Im gesamten Verlauf der Versammlung verhielt sich ein Großteil der Teilnehmenden (über 400 Personen) gegenüber den eingesetzten Polizeidienstkräften äußerst provokativ. Frühzeitig nach Beginn wurde die Parole „From the river to the sea“ skandiert, und Versammlungsteilnehmende gingen kontinuierlich auf Polizeidienstkräfte zu. Sie formierten sich für einen Aufzug, wodurch ein polizeiliches Einschreiten erforderlich wurde.

Die Verbindungskraft der Polizei Berlin trat im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mehrfach an die Versammlungsleitung heran und forderte diese auf, auf die Versammlungsteilnehmenden dahingehend einzuwirken, das festgestellte zuvor benannte Verhalten einzustellen. Diese zeigte sich jedoch wenig kooperativ.

Im weiteren Verlauf kam es wiederholt zu Straftaten in Form von tätlichen Angriffen auf Polizeidienstkräfte gemäß § 114 Strafgesetzbuch (StGB), Flaschen- und Steinwürfen, Volksverhetzungen gemäß § 130 StGB und besonders schweren Fällen des Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB.

Versammlungsteilnehmende haken sich mit den Unterarmen unter und verknöteten Transparente, wobei sich erkennbar auch Ordner beteiligten.

Mehrfach musste der Versuch der Teilnehmenden, sich zu einem Aufzug zu formieren, durch Polizeidienstkräfte unterbunden werden. Nur durch entschlossenes Auftreten, starke Präsenz und konsequentes Einschreiten der Polizeidienstkräfte konnte dies verhindert werden.

Da festzustellen war, dass die Versammlungsleitung keinen Einfluss auf die Versammlung und die dynamische und immer aggressivere Lage hatte, wurde die Versammlung um 19:58 Uhr durch die Polizei Berlin aufgelöst. Hierzu erfolgten im Zeitraum von 20:00 bis 20:20 Uhr vier Verfügungsdurchsagen mithilfe der taktischen Lautsprechertrupps gegenüber den ehemaligen Versammlungsteilnehmenden.

9. Wurden im Rahmen der “Nakba”-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südster Vorkontrollen durchgeführt und welche Gegenstände wurden dabei sichergestellt?

Zu 9.:

Bei der Versammlung am 15. Mai 2025 wurden durch die Polizei Berlin anlassbezogene, tatsächengestützte Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurde durch Polizeidienstkräfte ein Plakat sichergestellt, welches jugendgefährdende Abbildungen in Form von offensichtlich leblosen, verstümmelten und unterernährten Kindern zeigte.

10. Gegen wie viele Personen wurde im Zusammenhang mit der "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südster ein Präventivgewahrsam für welche jeweilige Dauer mit welcher jeweiligen Begründung verhängt?

Zu 10.:

Seitens der Polizei Berlin wurden für zwei Personen Anträge auf einen Unterbindungsgewahrsam beim Bereitschaftsgericht Tiergarten gestellt. Für eine männliche Person wurde ein Antrag bis zum 16. Mai 2025, 21:00 Uhr und für eine weibliche Person bis zum 17. Mai 2025, 23:00 Uhr, gestellt.

Den Anträgen der Polizei Berlin wurde durch das Bereitschaftsgericht Tiergarten vollumfänglich gefolgt und das beantragte Unterbindungsgewahrsam richterlich angeordnet.

Bei beiden Personen lag bis zum 17. Mai 2025 eine polizeiliche Gefahrenprognose hinsichtlich der erneuten Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungslagen Nahost, hier speziell zum Themenkomplex „Nakba“, vor. Aufgrund der unterschiedlichen Qualität der verwirklichten Delikte erfolgte eine abgestufte Beantragung der Gewahrsamszeit, orientiert an den Formvorschriften des § 33 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin.

11. Zu welcher Uhrzeit, in welchem Zeitraum, im Rahmen welcher Sachverhalte, Anlässe bzw. Versammlungsgeschehens und mit welchen Begründungen wurden von Teilnehmenden Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 18 Abs. 1 VersFG BE im Rahmen der "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südster angefertigt?

Zu 11.:

Die gefertigten Bild- und Tonaufnahmen im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Dauer	Ort	Anlass/ Sachverhalt
16:07:02 - 16:07:19 Uhr	0:00:17	U-Bhf. Südster	Bandansagen bezüglich der Versammlung
17:52:14 - 17:53:04 Uhr	0:00:50	Fontanepromenade/Südster	diverse pro-palästinensische Sprechchöre in arabischer/deutscher und englischer Sprache
18:10:06 -	0:00:43	Fontanepromenade/Südster	diverse pro-palästinensische Sprechchöre in

18:10:49 Uhr			arabischer/deutscher und englischer Sprache
18:11:17 - 18:12:59 Uhr	0:01:42	Fontanepromenade/Südstern	diverse pro-palästinensische Sprechchöre in arabischer/deutscher und englischer Sprache
18:45:28 - 18:47:59 Uhr	0:02:31	Fontanepromenade/Südstern	Unterbinden der Formierung eines Aufzugs durch eingesetzte Polizeidienstkräfte
19:04:19 - 19:05:04 Uhr	0:00:45	Fontanepromenade/Südstern	diverse pro-palästinensische Sprechchöre in arabischer/deutscher und englischer Sprache
19:07:39 - 19:08:19 Uhr	0:00:40	Fontanepromenade/Südstern	diverse pro-palästinensische Sprechchöre in arabischer/deutscher und englischer Sprache
19:10:34 - 19:12:15 Uhr	0:01:41	Fontanepromenade/Südstern	eingesetzte Polizeidienstkräfte begeben sich in die Versammlung, um eine Festnahme zu tätigen.
19:14:52 - 19:16:10 Uhr	0:01:18	Fontanepromenade/Südstern	Flaschenwurf auf eingesetzte Polizeidienstkräfte mit Treffer.
19:20:37 Uhr - 19:23:40 Uhr	0:03:03	Fontanepromenade/Südstern	Zwangsanwendung durch eingesetzte Polizeidienstkräfte an einem verknöteten Transparent
19:43:36 - 19:45:49 Uhr	0:02:13	Fontanepromenade/Südstern	Zwangsmaßnahmen eingesetzter Polizeidienstkräfte. Im Zuge dessen wird eine Bananenschale auf diese geworfen.
20:06:13 - 20:12:13 Uhr	0:06:19	Südstern/Blücherstr.	die eingesetzten Polizeidienstkräfte forderten den Verantwortlichen des mitgeführten Lautsprecherwagens auf,

			keine weiteren Durchsagen mehr zu tätigen.
20:15:50 - 20:18:09 Uhr	0:02:19	Südstern/Blücherstr.	Aufgebrachte Stimmung im Bereich Südstern/Blücherstr. nach Versammlungsauflösung im Rahmen von Zwangsmaßnahmen der eingesetzte Polizeidienstkkräfte.
20:17:13 - 20:18:23 Uhr	0:01:10	Fontanepromenade/Südstern	Abstromphase der Versammlung
20:23:24 - 20:23:47 Uhr	0:00:23	Südstern/Blücherstr.	Verfügungsdurchsagen aufgrund aufgebrachter Stimmung im Bereich Südstern/Blücherstr.
20:31:12 - 20:31:30 Uhr	0:00:18	Südstern/Blücherstr.	Verfügungsdurchsagen aufgrund aufgebrachter Stimmung im Bereich Südstern/Blücherstr.

Quelle: interne Datenerhebung Direktion Einsatz/Verkehr Zentrale Einsatz- und Videodokumentation, Stand: 30. Mai 2025

12. Wurden im Rahmen der "Nakba"-Versammlung am Südstern am 15. Mai 2025 Übersichtsaufnahmen gemäß § 18 Abs. 2 VersFG BE angefertigt? Wenn ja,
- zu welcher Uhrzeit im Rahmen welcher Sachverhalte, Anlässe bzw. Versammlungsgeschehens und mit welcher Begründung,
 - wurde die Versammlungsleitung wann und in welcher Form darüber in Kenntnis gesetzt?

Zu 12.:

Nein.

Zu 12 a. und b.:

Entfällt.

13. Wie viele und welche Delikte welcher Art gegen Pressevertreter*innen durch Versammlungsteilnehmende sind dem Senat bekannt?

Zu 13.:

Daten im Sinne der Fragestellung lassen sich nicht im automatisierten Verfahren auswerten.

14. Wie viele Versammlungsteilnehmende wurden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südstern mit welchem Schweregrad verletzt?

Zu 14.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

15. Welche polizeilichen Maßnahmen und Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Einzelnen anlässlich folgender antisemitischer Äußerungen, Holocaustrelativierungen und sonstiger Sachverhalte durchgeführt:

- a. der wiederholte Ausruf "Es ist ein Holocaust in Gaza." durch einen Versammlungsteilnehmer, (<https://youtu.be/YhcDIU6DTug?si=aHRpLMDbaQELQoAC&t=107>)
- b. "Namibia. Auschwitz. Gaza. Germany to the Hague" auf einem Protestschild einer Teilnehmerin der Gruppe BDS,
- c. der Ausruf "from the river to the sea, Israel will never be",
- d. der Ausruf "vom Fluss bis zum Meer, Palästina ist arabisch" in arabischer Sprache?

Zu 15 a.:

Diese Aussage begründet den Anfangsverdacht einer Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB). Entsprechende Ermittlungsverfahren wurden durch die Polizei Berlin eingeleitet.

Zu 15 b.:

Diese Aussage ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Zu 15 c.:

Diese Aussage begründet den Anfangsverdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB. Entsprechende Ermittlungsverfahren wurden durch die Polizei Berlin eingeleitet.

Zu 15 d.:

Diese Aussage ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

16. Aus welchen genauen Gründen hat die Polizei die "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südstern gegen Abend aufgelöst?

Zu 16.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 8. verwiesen.

17. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, inwiefern und in welchem (Personen-) Umfang die jährlichen Demonstrationen zum "Nakba"-Gedenktag als Ersatzveranstaltung zu den in jüngeren Jahren abgesagten oder in dezentraler Form durchgeführten "Al-Quds"-Märsche durchgeführt oder besucht werden?

- a. Welche Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen, die durch Aufrufe und Werbung für Al-Quds-Märsche und -Veranstaltungen in Erscheinung getreten sind, mobilisierten auch für die diesjährigen "Nakba"-Versammlungen?
- b. Welche Symboliken, Redebeiträge, Banner, (Organisations-) Flaggen, Flugblätter, Kleidungsstücke etc. mit inhaltlichen Bezügen auf den Al-Quds-Tag wurden auf der Versammlung gezeigt, gehalten bzw. verteilt?

Zu 17.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Welche Organisationen oder Gruppen haben zur Teilnahme an der "Nakba"-Versammlung am Südstern am 15. Mai 2025 aufgerufen und inwiefern, in welcher Form und in welchem Ausmaß hat eine überregionale/bundesweite oder internationale Mobilisierung stattgefunden?

Zu 18.:

Unter der Bezeichnung „Nakba77“ rief ein Bündnis verschiedener Gruppierungen zur Teilnahme an der Versammlung „Nakba 77“ am Südstern am 15. Mai 2025 auf. Die Mobilisierung erfolgte im Internet und somit mit überregionaler, bundesweiter und internationaler Reichweite. Die Bezeichnung wurde auch phänomenübergreifend von verschiedenen verfassungsfeindlichen Gruppierungen genutzt.

Aus dem Bereich des auslandsbezogenen Extremismus mobilisierten insbesondere das Umfeld der anti-israelischen Boykottbewegung BDS („Boycott, Divestment, Sanctions“), aber auch einzelne Aktivisten der in Deutschland verbotenen Organisation „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ (Samidoun Deutschland) und die in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Gruppierung „Samidoun International“.

Daneben riefen auch linksextremistische Akteure, vor allem aus dem autonomen und dogmatischen Spektrum wie z. B. die trotzkistische Organisation „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM), zur Teilnahme an der Versammlung auf.

Zur Mobilisierung verbreiteten diese Gruppierungen Aufrufe, Online-Flyer und Videos im Internet, mit denen sie auch überregional und international Interessierte adressieren wollten. Unter anderem hieß es: „Nakba 77 Come to Berlin!“, „Wir rufen alle Gruppen in Deutschland und Europa dazu auf, für diese Massendemonstration zu mobilisieren und zusammenzukommen (...)“ [Anm.: Übersetzung aus dem Englischen].

19. Haben nach Kenntnis des Senats Personen bzw. Mitglieder der Organisationen Samidoun, HAMAS, Hizb Allah, Hizb ut-Tahrir und PFLP haben jeweils an der "Nakba"-Versammlung am Südstern am 15. Mai 2025 teilgenommen? Wenn ja, in welchem Personenumfang?

Zu 19.:

Dem Senat liegen Erkenntnisse über die Teilnahme einer unteren zweistelligen Anzahl von Personen vor, die dem Umfeld der HAMAS und der PFLP zuzuordnen sind, sowie über die Teilnahme einzelner Anhänger von Samidoun.

20. Welche Art Aufrufe zu diesjährigen "Nakba"-Versammlungen sind dem Senat jeweils von welchen der vorgenannten Organisationen bekannt?

Zu 20.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 18. verwiesen.

21. Wie viele Polizeidienstkräfte wurden im Rahmen der "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südstern mit welchem Schweregrad verletzt?

Zu 21.:

Im Rahmen der „Nakba“-Versammlung wurden insgesamt 13 Polizeidienstkräfte verletzt. Davon musste eine Polizeidienstkraft ambulant und eine Polizeidienstkraft stationär behandelt werden. Beide Polizeidienstkräfte konnten ihren Dienst nicht fortsetzen. Die übrigen verletzten Polizeidienstkräfte setzten ihren Dienst ohne Behandlung fort.

22. In welchem Stand befindet sich das Ermittlungsverfahren anlässlich einer mutmaßlichen Straftat gegen einen Polizeibeamten (<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/05/berlin-kreuzberg-nakba-demo-polizist-verletzt-generalstaatsanwaltschaft.html>), der im Rahmen einer Auseinandersetzung mit Versammlungsteilnehmer*innen im Rahmen der "Nakba"-Versammlung am 15. Mai 2025 am Südstern verletzt wurde und aufgrund welcher Straftatvorwürfe wird das Verfahren gegen wie viele (un-)bekannte Personen geführt?

Zu 22.:

Die Ermittlungen werden gegen Unbekannt wegen des Verdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, § 125a StGB, geführt und beziehen sich derzeit auf die Auswertung und Gewinnung von Videomaterial, das Rückschlüsse auf die Tat bzw. etwaige Tatverdächtige ermöglicht. Es wurde auf der Internetseite der Polizei Berlin ein Hinweisportal geschaltet, auf dem Videos hochgeladen werden können.

23. Trifft es zu, dass der betroffene Polizeibeamte unmittelbar vor dem in Rede stehenden Vorfall in Begleitung drei weiterer Dienstkräfte in eigener Entscheidung und aktiv in die am Südstern versammelte Gruppe von Versammlungsteilnehmenden hineintrat (Minute 38:41 <https://www.youtube.com/watch?v=4gaZvJVIR84>)? Wenn ja, wie verträgt sich, nach Sichtweise des Senats, dieser Umstand mit der Aussage der Innensenatorin im Innenausschuss vom 19. Mai 2025, ein Polizist sei "in die Massen hineingerissen" worden?

Zu 23.:

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können zu der Fragestellung keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

24. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass bei der Versammlung eingesetzte Dienstkräfte Quarzsandhandschuhe getragen haben und wenn ja, wie geht der Senat damit um?

Zu 24.:

Nein.

Berlin, den 12. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22693 zur Beantwortung der Frage:

3. Mit welcher Begründung erfolgten die Beschränkungen bzw. Verbote? (Bitte jeweils ausführen!)

Versammlung „Aufzug Nakba 77“ am 15. Mai 2025

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des einzelnen und die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Der Begriff Umstände umfasst Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten. Umstände sind erkennbar, wenn sie offen zutage treten oder wenn sie der zuständigen Behörde bei ihren Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

Sie haben hier über die Internetwache der Polizei Berlin eine Versammlung als Aufzug zu dem Thema "Nakba 77" für den 15. Mai 2025 angezeigt und erwarten bis zu 1.000 Teilnehmende. Der Aufzug sollte vom Südsterne über den Hermannplatz und die Sonnenallee bis zum S-Bhf. Sonnenallee führen und dort beendet werden.

Das von Ihnen gewählte Versammlungsthema befasst sich neben dem historischen Bezug zur „Nakba“ mit dem aktuellen Konflikt zwischen Israel und der den Gazastreifen kontrollierenden Hamas.

Der Begriff „Nakba“ bedeutet wörtlich übersetzt Katastrophe oder Unglück. Mit dem sogenannten „Nakba-Tag“ wird am 15. Mai, wie es im arabischen Sprachgebrauch heißt, der Flucht und Vertreibung von etwa 700.000 Palästinensern aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina gedacht, das zu einem Teil am 14. Mai 1948 als Staat Israel seine Unabhängigkeit erlangte (<https://de.wikipedia.org/wiki/Nakba>).

Beginnend mit dem 7. Oktober 2023 startete die palästinensische Terrororganisation Hamas einen Angriff auf Israel unter dem Namen „Operation al-Aqsa-Flut“.

Diese Operation begann mit Raketenbeschuss aus dem Gazastreifen auf Israel und dem Vordringen von Terroristen auf israelisches Staatsgebiet nach Überwindung der Sperranlagen um den Gazastreifen. Dabei wurden gezielt hunderte meist israelische Zivilisten entführt oder ermordet, so zum Beispiel bei einem israelischen Musikfestival, bei dem nach bisherigen Angaben allein 260 Menschen durch Hamas-Kämpfer getötet wurden.

Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg von 1973 wieder offiziell den Kriegszustand und startete bisher Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“.

Die weiteren Ereignisse, die mit o. g. Tag begonnen haben, werden als bekannt vorausgesetzt und hier nicht mehr wiederholt. Immer noch werden verschleppte Geiseln im Gazastreifen gefangen gehalten. Gleiches gilt für die bis zum heutigen Tag andauernde kriegerischen Auseinandersetzung und die damit in Verbindung stehenden Geschehnisse in Israel, dem Gazastreifen und dem Libanon und auch das damit verbundene Leid für die Zivilbevölkerung. Hierzu besteht ausgiebige Medienberichterstattung.

Die Terroranschläge führten in Berlin zu einer Vielzahl von Versammlungen, in deren Kontext zahlreiche Straftaten begangen wurden. Dabei wurden auch immer wieder die Terroranschläge der HAMAS gebilligt. Seither ist auch eine Zunahme strafrechtswidrigen, insbesondere gewalttätigen Verhaltens bei Versammlungen mit entsprechendem Themenbezug zu verzeichnen.

Aktuelle Konfliktparteien neben Israel sind vornehmlich die terroristisch geprägten Gruppierungen HAMAS und Hizb Allah. Bei Versammlungen im Themenkontext erscheinen aber ebenso Anhängerinnen und Anhänger der Hizb ut-Tahrir (HuT), der PFLP sowie von SAMIDOUN, welche dieselben Ziele, nämlich die letztendliche Vernichtung des Staates Israel, verfolgen oder sich diese zumindest angenommen haben.

Die PFLP und die HAMAS sowie ihr zuzurechnende Bewegungen sind in der halbjährlich aktualisierten „Liste von Personen, Vereinigungen und Organisationen, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen sollen“ (EU-Terroristenliste) des EU-Ministerrates in der Fassung vom 19. Juli 2021, neben 20 weiteren Organisationen aufgeführt.

Die PFLP und die HAMAS sind palästinensische Organisation, die sich der Befreiung ganz Palästinas im bewaffneten Kampf gegen Israel und die Errichtung eines demokratischen und sozialistischen palästinensischen Staates verschrieben hat. Hierzu bediente sich die

PFLP und die HAMAS in der Vergangenheit immer wieder terroristischer Aktionen um die genannten Ziele zu erreichen, bzw. die Aufmerksamkeit auf die palästinensische Sache zu lenken.

Die Hizb Allah wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Verfügung vom 26. März 2020 nach § 3 Absatz 1, § 14 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, Satz 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem vereinsrechtlichen Verbot belegt. In den Rang einer verbotenen Betätigung wurde darin ausdrücklich auch das Verwenden von Kennzeichen der vorgenannten Gruppierung gestellt. Die Hizb Allah im Libanon gehört als bisher stärkste Streitmacht ebenso wie die Hamas im Gazastreifen der iranischen „Achse des Widerstands“ an. Hierzu gehören Kampfgruppen unterschiedlicher theologischer Ausrichtung außerhalb des Landes, die aber vom Iran umfassend unterstützt werden und dessen Staatsdoktrin einer Vernichtung Israels folgen. Im aktuellen Nahost-Konflikt stehen beide Gruppen als Gefahr für Israel an gleicher Stelle. Mithin sind auch Unterstützende beider Gruppierungen, der schiitischen geprägten Hizb Allah und der sunnitischen geprägten Hamas bei Versammlungen zu erwarten, die irgendeinen Themenzusammenhang in Bezug auf die kriegerische Auseinandersetzung in Nahost aufweisen. Dies belegen auch die Versammlungen bisher ausschließlich pro-palästinensischer Veranstalter, die mit Ausbreitung des Konfliktes auf den Libanon ihre Themenstellung dementsprechend erweitert haben.

Die HAMAS und das Netzwerk SAMIDOUN wurden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat jeweils mit Verfügung vom 2. November 2023 nach § 3 Absatz 1, § 14 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, Satz 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem vereinsrechtlichen Verbot belegt.

In den Rang einer verbotenen Betätigung wurde darin ausdrücklich auch das Verwenden von Kennzeichen der vorgenannten Gruppierungen gestellt. Bei der Gruppierung „Samidoun“ handelt es sich nach eigenem Bekunden um ein „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“.

Das offizielle Ziel von „Samidoun“ ist es, palästinensische Gefangene in ihrem Kampf um Freilassung aus israelischen Gefängnissen zu unterstützen. Diese von „Samidoun“ thematisierten Gefangenen weisen hauptsächlich Verbindungen zur PFLP auf, wie zum Beispiel Ahmad SA'ADAT, Generalsekretär der PFLP. Darüber hinaus bedient sich „Samidoun“ offen antisemitischer Aussagen. So lassen sich u. a. die Forderungen nach einem „Palästina vom Fluss [Jordan] bis zum See [Mittelmeer]“ (auch: „Palestine will be free from the river to the sea“) und als Ziel die „Befreiung und Rückkehr“ nach Palästina,

einschließlich des israelischen Staatsgebiets, mehrfach in Veröffentlichungen von „Samidoun“ finden.

Die HuT ist ebenfalls mit einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) belegt. Bei der HuT handelt es sich um eine von dem palästinensischen Religionsgelehrten Taqī ad-Dīn an-Nabhōnī gegründete transnationale islamistische Bewegung, deren vorrangiges Ziel die Vereinigung der Muslime in einem weltweiten modernen Kalifat unter der Führung eines Kalifen ist. Weitere erklärte Ziele sind die Einführung der Scharia sowie die Befreiung der muslimischen Welt von westlichen Einflüssen. Die HuT verneint das Existenzrecht Israels und ruft zu dessen Vernichtung auf.

Es bleibt festzuhalten, dass die Stimmung innerhalb der palästinensischen Diaspora, deren Angehörige ja größtenteils zumindest mittelbar betroffen sein werden, aktuell von einem erheblichen Emotionalisierungsgrad geprägt ist. Versammlungen, die sich kritisch mit dem Schicksal von Palästinenserinnen und Palästinensern auseinandersetzen, sind vor dem Hintergrund des wieder aufgeflammt Konflikt damit geeignet, Personen zu mobilisieren, die sich im konkreten Fall zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen, die nicht mit der deutschen Gesetzgebung vereinbar sind. In Anbetracht Ihres Versammlungsthemas ist Ihre Versammlung vom Thema her auch sehr populär für Anhänger/innen der Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP), der „Partei der Befreiung“ / Hizb ut-Tahrir (HuT) sowie der „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“. Mit dem Erscheinen entsprechender Anhängerinnen und Anhänger ist damit zu rechnen.

Im Nachgang der Ereignisse des 7. Oktober 2023 in Israel und Palästina kam es bei pro-palästinensischen Versammlungen immer wieder zu strafbaren Handlungen und einschüchterndem Verhalten durch Teilnehmende. Neben gewalttätigen An- oder Übergriffen auf Polizeikräfte wurde hierbei auch durchgehend vehement das Existenzrecht des Staates Israel geleugnet (u. a. durch immer häufiger wahrnehmbares Skandieren des kontextuiert strafbaren Slogans "From the River to the Sea") und die Gewalttaten des 7. Oktober 2023 an israelischen Zivilist/innen verherrlicht oder relativiert.

In jüngster Zeit wurde dies insbesondere bei den folgenden Versammlungslagen deutlich:

Bei einem Aufzug am 6. Oktober 2024 von 13:00 bis 20:00 Uhr zu dem Thema „Demo gegen Genozid in Gaza“ mit bis zu 1.200 Teilnehmenden kam es über die gesamte Dauer durch einzelne Teilnehmende immer wieder zu Verstößen gegen das VereinsG und § 86a

StGB. Weiterhin wurden Pressevertreter durch die Teilnehmenden teilweise massiv bedrängt und an einer Berichterstattung gehindert. Aus der Menge der Teilnehmenden heraus kam es immer wieder zu massiven Angriffen u. a. in Form von Stein-, Flaschen- und Bollerwürfen auf die begleitenden Polizeikräfte. Gegen 18:14 Uhr wurde der Aufzug durch die Polizeieinsatzleitung aufgelöst, da die Versammlungsleitende erkennbar und auch nach eigenen Angaben keinen Einfluss mehr auf die Versammlungsteilnehmenden hatte.

Bei zwei Aufzügen jeweils zu dem Thema „Joe Biden is not welcome“ am 11. Oktober 2024 von 17:00 bis 21:00 Uhr und am 18. Oktober 2024 von 17:00 bis 22:00 Uhr mit jeweils mehreren hundert, größtenteils pro-palästinensischen und linksextremistischen Teilnehmenden kam es in beiden Fällen zum Skandieren strafbewährter israelfeindlicher und beleidigender Parolen (z.B.: „From the river to the sea“; „Von Wasser zu Wasser Palästina bleibt arabisch!“; „Fuck Israel!“ und „Shame on you“) durch die Teilnehmenden, aus denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch die eingesetzten Polizeikräfte resultierten.

Im Rahmen eines Aufzuges zu dem Thema „Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg“ am 2. November 2024 von 15:00 bis 19:00 Uhr mit bis zu 720 teilnehmenden Personen kam es neben dem fortwährenden Skandieren der Parole „From the river to the sea“ durch zumindest eine Gruppe von Teilnehmenden auch zu erneuten Verstößen gegen das VereinsG, § 86a StGB, sowie zu massiven tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte. Es gab mehrere versuchte Gefangenenerbefreiungen und im Nachgang der Versammlung durch ehemalige Versammlungsteilnehmende zum Versuch einer Einsatzkraft die Dienstwaffe zu entwenden.

In Berlin werden insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 zumeist mehrere pro-palästinensische Versammlungen in der Woche angezeigt. In letzter Zeit hat sich dabei gezeigt, wofür auch die vorgenannten Beispiele exemplarisch stehen, dass ortsfeste Versammlungen größtenteils störungsfrei verlaufen oder durch nur einige Äußerungsdelikte von Einzelnen geprägt sind. Aufzüge hingegen verliefen gerade in der jüngsten Zeit unfriedlich mit erheblichen Rohheitsdelikten wie massive Angriffe auf Polizeieinsatzkräfte. Insbesondere war dies dann zu verzeichnen, wenn sich in einer größeren Teilnehmendenmenge Personen aus dem linksextremistischen Bereich und solche, die zum Antisemitismus tendieren, zusammenkamen. Dies ist auch vorliegend zu besorgen. Die vorliegende Versammlung ist damit als höchst störanfällig einzustufen.

Die Beschränkungen begründen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wie folgt:

zu 1.:

Bei einem Aufzug am 1. Juni 2024 wurde durch eine Teilnehmende am Antreiteplatz ein Plakat mit der strafbewehrten Aufschrift: „From the river to the sea“ gezeigt.

Ein Strafermittlungsverfahren wurde eingeleitet. In der Folge war eine nicht unerhebliche Zahl weiterer Straftaten, bis hin zu gewalttätigem Agieren gegen Polizeieinsatzkräfte, zu verzeichnen. Neben körperlichen Angriffen kam es durch aus der Versammlung heraus zu Wurfen eines unbekannten Gegenstandes sowie von PET-Flaschen auf Einsatzkräfte und durch einen weiteren Täter zum Wurf eines Steins in Richtung einer Gegenkundgebung. Es wurden Strafermittlungsverfahren wegen versuchten Raubes, Widerstandes/Tätlichem Angriff und schwerem Landfriedensbruch eingeleitet.

Bei einem am 29. Juni 2024 durch Herrn R. angezeigten Aufzug kam es verstärkt zur Begehung von Straftaten, exemplarisch werden nachfolgende Sachverhalte aufgeführt. Bereits im unmittelbaren Nahbereich wird ein künftiger Versammlungsteilnehmender angetroffen, der ein T-Shirt mit dem deutlich sichtbaren Aufdruck der sog. „Hirak-Faust“ trägt. Während des Aufzuges formt ein Teilnehmer mit seinen Händen das „ Hamas-Dreieck“ und gibt gegenüber den eingesetzten Polizeikräften an, dass er ein Hamas-Mitglied sei. Es kam zu weiteren Straftaten, wie gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Landfriedensbrüchen. Hierbei wurden vier Einsatzkräfte verletzt. Während des Aufzuges wird wiederholt versucht Pressevertretende an ihrer Tätigkeit durch das Vorhalten von Fahnen oder Tüchern zu behindern. In der Badstraße 10 wird ein Pressevertretender durch einen Teilnehmenden geschlagen.

Bei dem durch den Co-Veranstalter von Herrn R. am 5. Oktober 2024 durchgeführten Aufzug kam es zu Äußerungs- und Propagandadelikten, wie das Zeigen der „Hirak-Faust“, das strafbewehrte Ausrufen der Parole „from the River to the sea - ...“, zu Körperverletzungsdelikten gegenüber vermeintlich andersdenkenden Unbeteiligten und Widerstandsdelikten sowie Solidarisierungsverhalten gegenüber einschreitenden Polizeikräften. Die Arbeit von Pressevertretenden wurde mehrfach durch Vorhalten von Palästinensertüchern und Kufiyas behindert.

Gleiches war im Übrigen auch bei Aufzügen anderer Veranstalter im pro-palästinensischen Kontext in der letzten Zeit zu beobachten:

Im Verlauf eines Aufzugs am 2. November 2024 mit dem Thema "Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg", der in Berlin Kreuzberg vom Platz der Luftbrücke zum Oranienplatz führte, kam es zu tätlichen Angriffen

auf einen Pressevertretenden und auf Einsatzkräfte der Polizei Berlin, wobei acht Einsatzkräfte verletzt wurden. Aufgrund von fortgesetzten Ausrufen mit strafbaren volksverhetzenden Inhalten, wurden ca. 95 Teilnehmende des Aufzuges von der Versammlung getrennt und ausgeschlossen. Bei 136 Personen wurde nach freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die Identität festgestellt und insgesamt 36 Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Unter den Teilnehmenden eines Aufzugs am 16. November 2024 mit dem Thema "Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg in Libanon", der in Berlin Charlottenburg von der Wilmersdorfer Straße Ecke Kantstraße zum Wittenbergplatz angezeigt war, befand sich ein Block von etwa 150 Personen, die sich absichtlich mehrmals vom Teilnehmendengros absetzten und so den Aufzug verlangsamten. Im Bereich einer Gegenkundgebung an der Kantstraße Ecke Lotte-Lenya-Bogen wurden mehrere pyrotechnische Erzeugnisse wie Nebeltöpfe und Bengalos innerhalb dieses relevanten Personenblocks gezündet, darüber hinaus erfolgten aus der Personengruppe vereinte Sprechchöre mit strafbaren Inhalten („From the river to the sea ...“). Der verantwortliche Leiter hatte nach eigener Aussage zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf diese Personen. Durch die Polizei Berlin wurde diese Personengruppe von der Versammlung ausgeschlossen. Da sich die Personen trotz mehrfacher Aufforderung nicht entfernten und weiterhin geschlossen auftraten, wurden gegen diese Personen insgesamt 95 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden 111 Personen in ihrer Freiheit beschränkt und 21 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Landfriedensbruchs und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte sowie gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Die Versammlung mit den verbliebenen Teilnehmenden wurde vom Leiter sodann vorzeitig beendet. Bei dem Einsatz wurden zwölf Polizeibeamte verletzt, wovon eine Dienstkraft mit einer Rippenfraktur stationär im Krankenhaus verbleiben musste.

Bei einem Aufzug am 25. November 2024, der das Thema „International day against gender based violence“ trug, von der Mobilisierung aber größtenteils eine pro-palästinensische Ausrichtung erwarten ließ.

Schon während der gut einstündigen Auftaktkundgebung skandierten Teilnehmende strafrechtlich relevante Parolen. Die Versammlungsleiterin konnte nicht nachhaltig auf die Personen einwirken. Dabei kamen auch die Ordnenden teilweise ihren Pflichten nicht nach und wirkten nicht deeskalierend auf die Versammlungsteilnehmenden ein. Einsatzkräfte wurden im weiteren Verlauf unter anderem mit Glasflaschen und Farbeiern massiv angegriffen. Gegen 21:15 Uhr wurde der Leiterin mitgeteilt, dass die Versammlung

aufgrund der zahlreichen angefallenen Straftaten sowie ihres fehlenden Einflusses auf die Teilnehmenden nicht fortgeführt wird. Der Aufzug musste aufgelöst werden. Insgesamt führten die Einsatzkräfte 27 freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch und leiteten 33 strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein.

An einem am 13. Dezember 2024 stattgefundenen Aufzug nahmen in der Spitze ca. 700 Personen teil, von denen ca. 200-250 Personen der pro-palästinensischen aktivistischen Szene zugeordnet werden konnten. Nach strafbewehrten Ausrufen von augenscheinlich pro-palästinensischen Versammlungsteilnehmenden kam es zum Ausschluss einer ca. 15-köpfigen Personengruppe. Im weiteren Verlauf waren wiederholt Straftatenbegehungen im Kontext des aktuellen Nahost-Konfliktes zu verzeichnen. Dieser Aufzug war weiter durch einen deutlichen Einsatz von Pyrotechnik seitens der Versammlungsteilnehmenden geprägt. Bei polizeilichem Einschreiten kam es fortwährenden zu teilweise massiven Widerstandshandlungen und tätlichen Angriffen auf eingesetzte Polizeikräfte. Im Gesamtverlauf wurden Straftaten im mittleren zweistelligen Bereich festgestellt und entsprechende Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Es bleibt damit festzuhalten, dass eine nicht unerhebliche Personenmenge insbesondere bei thematisch gleichgelagerten Aufzügen in letzter Zeit zu gewalttätigem Handeln neigt, die jeweiligen Verantwortlichen dagegen aber nicht adäquat vorgehen wollen oder können.

Bei ortsfesten Kundgebungen sind diese Personen ebenfalls anwesend, verhalten sich aber nicht so erheblich versamlungsstörend. Offenkundig sind entsprechende Trigger zu massenhaft strafbarem Verhalten nur bei Aufzügen gegeben.

Vorliegend scheidet damit die Durchführung eines Aufzuges auf Grund des gezeigten Verhaltens von Teilnehmenden bei Bezugsaufzügen in der Vergangenheit und der damit einhergehenden Gefährdungen von Personen aus.

Am 8. März 2025 ist beim Aufzug "Internationaler feministischer Kampftag" ein pro-palästinensischer-Block von 450 Personen mitgelaufen. Die Arbeit von Pressevertretenden entlang der Aufzugsstrecke wurde von der vorgebannten Gruppe durch das Aufspannen von Regenschirmen oder dem Hochhalten von Kufiyas behindert.

Über den gesamten Aufzug mit 3700 Teilnehmenden waren pro-palästinensische Fahnen und Transparente festzustellen. Nach Sprechchören "from the river..." erfolgten in der Skalitzer Str./Oranienstr. polizeiliche Zugriffsmaßnahmen, hierbei kam es zu weiteren Straftaten wie Gefangenenbefreiung, Beleidigungen und tätlichen Angriffen gegen Einsatzkräfte, bei der auch eine Polizeikamera beschädigt wurde.

Auch musste bei einer Freiheitsbeschränkung die Feuerwehrwache Kreuzberg wegen des Nachlaufens von Teilnehmenden kurzfristig gesichert und die Personen auf die Fahrbahn zurückgedrängt werden. Der Aufzug verharrte, so dass im Zeitraum 19:00-19:30 Uhr der Einsatzbetrieb der Feuerwehrwache eingestellt werden musste. Aufgrund der Vorkommnisse und dem nicht vorhandenen Einfluss auf die Teilnehmenden verblieb die Versammlung kooperiert in der Wiener Str./Ohlauer Str. stehen.

Auseinandersetzungen zwischen Pressevertretenden und Versammlungsteilnehmenden, einem Flaschenwurf auf Einsatzkräfte sowie dem Versuch, eine polizeiliche Sperrlinie zu durchbrechen, erforderten sukzessive die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sowie den Einsatz von Reizstoff seitens der Einsatzkräfte. Es wurden Transparente zusammengeknotet und versucht, Einsatzkräfte wegzudrängen. Nach Widerstandshandlungen sowie Landfriedensbruch ist eine Einsatzkraft leicht verletzt worden. Bei Beendigung seitens der Versammlungsleitung um 20:32 Uhr dauerten inkriminierte Skandierungen und gewalttätige Aktionen weiter an, unter anderem ein Flaschenwurf auf den Helm einer Einsatzkraft.

Alle 23 durchgeführten Freiheitsbeschränkungen wurden mittels Störverhalten, Widerständen, Landfriedensbrüchen, tätlichen Angriffen (Faustschläge und Tritte, Flaschenwürfe) und versuchten Gefangenenbefreiungen begleitet. In Folge dieser Festnahmen zeigte sich die überwiegende Anzahl an Versammlungsteilnehmenden unfriedlich und hochemotional. Es wurden 26 Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Es bleibt damit festzuhalten, dass eine nicht unerhebliche Personenmenge insbesondere bei thematisch gleichgelagerten Aufzügen in letzter Zeit zu gewalttätigem Handeln neigt, die jeweiligen Verantwortlichen dagegen aber nicht adäquat vorgehen wollen oder können.

Bei ortsfesten Kundgebungen sind diese Personen ebenfalls anwesend, verhalten sich aber nicht so erheblich versamlungsstörend. Offenkundig sind entsprechende Trigger zu massenhaft strafbarem Verhalten nur bei Aufzügen gegeben.

Vorliegend scheidet damit die Durchführung eines Aufzuges auf Grund des gezeigten Verhaltens von Teilnehmenden bei Bezugsaufzügen in der Vergangenheit und der damit einhergehenden Gefährdungen von Personen aus.

Diese Einschätzung hat das Verwaltungsgericht Berlin zu einer von der Art der Durchführung her identischen und ebenfalls von Ihnen angezeigten Versammlungslage am 8. Februar 2025 mit Beschluss - VG 1 L 47/25 - vom 8. Februar 2025 bestätigt.

Die Durchführung eines Aufzuges zu Fuß, ist im Hinblick auf die vorstehend geschilderte Gefahrenlage zu versagen. Um Ihnen allerdings im Rahmen Ihrer Versammlungsfreiheit die Möglichkeit zu geben, Ihr Anliegen der mehrheitlichen Meinungskundgabe zu ermöglichen, ist Ihre Versammlung am 15. Mai 2025 als ortsfeste Kundgebung am ursprünglichen Antreteplatz am Südstern durchzuführen.

zu 2.:

Der öffentliche Verkehrsraum, in dem Ihre Versammlung stattfinden soll, ist nicht für das Verbrennen der genannten Gegenstände hergerichtet. Schon das kleinste Feuer kann eine Gefahr für Leib und Leben der dort versammelten Menschen werden, etwa durch eine nicht kalkulierte Flammen- und Rauchentwicklung, Panikreaktionen Umstehender u. a. Hinzukommt vorliegend, dass unter den Teilnehmenden Ihrer Versammlung zurzeit ein erheblicher Emotionalisierungsgrad herrscht. Schon kleinste Geschehnisse innerhalb oder außerhalb der Versammlung können dabei zu einer stark ausgeprägten Reaktion und den damit verbundenen gruppendynamischen Bewegungen innerhalb der Versammlung führen.

Ein kontrolliertes Feuer in der Versammlung ist damit ohne erhebliche Gefährdungen anderer Rechtsgüter nicht möglich. Zur Abwehr dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit kommt ein milderer Mittel als die verfügte Untersagung nicht in Betracht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Zerstören, Beschädigen oder die Unkenntlichmachung von sowie die Verübung beschimpfenden Unfugs an öffentlich gezeigten Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten nach § 104 StGB strafbewährt ist. Der Straftatbestand ist auch dann erfüllt, wenn dies Flaggen betrifft, die solch offiziellen Flaggen zum Verwechseln ähnlich sind.

zu 3.:

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VersFG BE kann eine Versammlung insbesondere beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a VersFG BE) oder die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b VersFG BE).

Zudem kann eine Versammlung nach § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VersFG BE beschränkt werden, wenn sie in der Art und Weise der Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstoßen.

Bei vergleichbaren Versammlungslagen ist bereits eine hochgradig israelfeindliche bis in den Antisemitismus reichende Stimmung festgestellt worden.

Dies ist durch die Begehung einer großen Zahl von Straftaten dabei belegt. Immer wieder wurde dabei auch das Existenzrecht Israels abgesprochen. Dies erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VersFG BE. Denn eine lautstarke Propagierung der Vernichtung des Staates Israels und/oder die Aufforderung zur Tötung der Bewohner dieses Staates vermittelt erhebliche Gewaltbereitschaft.

Entsprechende Äußerungen sind ihrem Inhalt nach auf Aggression und Rechtsbruch angelegt und wirken für einen Beobachter einschüchternd (VG Berlin, Beschluss vom 29. April 2022 – VG 1 L 163/22 –, bestätigt vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. April 2022 – OVG 1 S 31/22 – sowie VG Berlin, Beschluss vom 13. Mai 2022 – VG 1 L 180/22 –, bestätigt vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Mai 2022 – OVG 1 S 36/22 –).

Immer wieder wurden bei pro-palästinensischen Versammlungen seit dem 7. Oktober 2023 palästinensische Kampflieder in aufwiegelter Weise propagiert und Gruppierungen, die im Hinblick auf die Verbreitung und das öffentliche Verwenden von deren Kennzeichen unter den Straftatbestand des § 86a Abs. 1 StGB i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB fallen, in gleicher Weise glorifiziert. Eine solche Art des Auftretens erzeugt auch unabhängig der damit begangenen Straftaten suggestiv militante Effekte und wirkt deutlich einschüchternd auf andere Bevölkerungsteile.

Eine Propagierung der Nicht-Existenz und der Vernichtung des Staates Israel in Wort und Bild ist nach allen gängigen Definitionen für Antisemitismus als prägnantester Ausdruck von Judenfeindschaft zu werten. Dies gilt sowohl bei Zugrundelegung der 2017 von Deutschland übernommenen Antisemitismusdefinition der „Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken“ (IHRA) als auch der wissenschaftlichen Antisemitismusdefinition des Berichts des zweiten „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ von 2017. Demnach stellen im Kontext des Konflikts zwischen Israel, dem Libanon und der HAMAS auch lediglich mit antizionistischer Rhetorik getätigte Äußerungen dann Antisemitismus dar, wenn das Existenzrecht Israels generell negiert wird und zur Vernichtung bzw. Zerschlagung des sich als explizit jüdisch verstehenden Staates Israel aufgerufen wird. Diesbezüglich ist von israelbezogenem bzw. antizionistischem Antisemitismus die Rede. Sofern Ziele und Handlungen von Organisationen, und zwar auch dann, wenn sie lediglich den Begriff des Antizionismus verwenden, für eine explizite Feindschaft gegen Juden als Kollektiv stehen, die Existenz des jüdischen Staates für unrechtmäßig erklären und/oder zur Tötung der Bewohner dieses Staates auffordern, sind diese Ausdruck von „Vernichtungs-Antizionismus“, der wiederum eine Unterform des „Vernichtungs-Antisemitismus“ bildet.

Der Art. 8 Grundgesetz (GG) verbürgt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln und seine Meinung kundzutun, aber nicht den Missbrauch dieses Rechts, um auf die Eliminierung eines Volkes gerichtete Aktionen zu propagieren und/oder gutzuheißen. Wer die vorsätzliche Tötung und Verschleppung von Menschen und gar eines ganzen Volkes propagiert und gutheißen, begibt sich außerhalb des Schutzbereichs der Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG (vgl. Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG, wonach solche Handlungen verfassungswidrig sind).

Zudem ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wie der der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG dann nicht eröffnet, wenn Äußerungen bei einer Versammlung getätigt werden, die die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten.

Von Handlungen, denen ein Verherrlichen, Gutheißen und/oder Auffordern zu den in der Beschränkung zu 2. genannten Gewalttaten innewohnt, geht insofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, als mit diesen Handlungen die Erfüllung objektiver Strafbestände einhergeht.

Nach § 111 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder in einer Versammlung zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Unter den in § 140 Nr. 2 StGB genannten Umständen ist das Billigen von in § 126 Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten strafbar.

Von § 111 StGB einerseits und § 140 Nr. 2 i.V.m. § 126 Abs. 1 StGB andererseits in Bezug genommen sind (u. a.) die Straftatbestände des § 6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) (Völkermord) und des § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Da beide genannten Straftatbestände als Verbrechen ausgestaltet sind (vgl. § 2 VStGB i. V. m. § 12 StGB), gelten sie nach § 2 i. V. m. § 1 VStGB – in Abweichung von dem in § 3 StGB niedergelegten Grundsatz - auch für Taten, die im Ausland begangen werden und keinen Bezug zum Inland aufweisen.

Die von Mitgliedern bzw. Sympathisanten der HAMAS und/oder der Hizb Allah bzw. ihren Milizen zum Nachteil von in Israel lebenden Zivilisten begangenen auf die Tötung, Verletzung, Vertreibung und Entführung gerichteten Gewaltakte (darunter: Selbstmordattentate, Abfeuern von Raketen auf reine Zivilisten-Wohngebiete) sind rechtswidrige Taten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und/oder § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 7, 8 VStGB.

In diesen Kontext ist vorliegend auch das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen sowie entsprechend diffamierenden Äußerungen zu stellen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen. Dies kann i. S. d. Straftatbestands der Volksverhetzung nach § 130 StGB erheblich oder ansonsten in unzulässiger Weise gewaltverherrlichend sein.

Beispielhaft sei hier das im Rahmen der aktuellen palästinensischen Proteste und bei Farbschmierereien an Gebäuden und anderen Objekten verwendete sog. „rote Dreieck“ genannt.

Das rote Dreieck als Symbolik ist schon in vielen Kontexten in der Vergangenheit aufgetaucht.

Schon im Nationalsozialismus wurden damit politische Häftlinge in den Konzentrationslagern gekennzeichnet, später wurde es von Opfern des Regimes gebraucht. In der palästinensischen Geschichte ist es als Teil der Flagge Palästinas

vorhanden, in Computerspielen wird es als Feindesmarkierung genutzt. Eine strafrechtliche Relevanz kann auch bei anderen Farbgebungen dieses Symbols in entsprechendem Themenzusammenhang gegeben sein.

Im aktuellen Kontext der israelisch-palästinensischen Auseinandersetzung wird vor allem ein rotes Dreieck mit nach unten gerichteter Spitze genutzt. Dieses Symbol setzt die Hamas seit dem 7. Oktober 2023 als Markierung ihrer Feinde in Propaganda-Videos und Internetveröffentlichungen ein. Davor spielte es als palästinensische Symbolik oder in der diesbezüglichen Versammlungskultur keine Rolle. In der aktuellen Lage findet man das Symbol auch in Berlin z. B. an jüdische oder israelische Geschäfte geschmiert. Es steht damit insbesondere in einer pro-palästinensischen Versammlung in dem eindeutigen Kontext der „Feindesmarkierung“ und damit einen deutlichen Hamas-Bezug. Es ist damit eine Symbolik, die im Themenzusammenhang gezeigt, geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln, was mit vorliegender Beschränkung untersagt ist. Ausgenommen hiervon ist ausdrücklich, dass Zeigen von palästinensischen Flaggen.

Zur einschlägig verwendeten Symbolik zählt mittlerweile auch das Zeigen der sogenannten „Nasrallah-Geste“/„Vertikal-Horizontal-Handzeichen“. Bei der „Nasrallah-Geste“ wird anders als bei der „Timeout-Geste“ die Handinnenfläche der unteren Hand dem Betrachtenden zugewandt.

Nach hiesigen Erkenntnissen wurde das sog. „Vertikal-Horizontal-Handzeichen“ erstmals bei einer Ansprache des Hizb Allah Anführers Sayid Hasan Nasrullah am 5.1.2020 nach einem amerikanischen Angriff auf den Flughafen in Bagdad genutzt wurde.

Die Geste wurde durch den Satz „Ihr kommt aufrechtstehend (vertikal). Ihr werdet (die Region) horizontal verlassen“, von Sayid Hasan Nasrullah kommentiert.

Die Geste wurde im Rahmen der Propagandatätigkeit der Hizb Allah auch in Form eines Plakates genutzt. Weiterhin wurde ein entsprechendes Monument, welches die Geste zeigt, in der „Märtyrer Hadi-Nasrallah-Straße“ in einem Vorort in Beirut aufgestellt.

Die Geste steht symbolisch für die Bereitschaft mittels Waffengewalt auf als feindlich eingestufte Akteure einzuwirken, soweit diese sich um arabischen Raum aufhalten.

Darüber hinaus ist diesem Symbol inzwischen auch eine Kennzeicheneigenschaft für die HAMAS zuzusprechen. Nach Rechtsprechung und Literatur wird ein Kennzeichen dadurch geprägt, dass es als allgemeines Symbol losgelöst vom konkreten

Kommunikationszusammenhang einem bestimmten Verein zugeordnet und von außenstehenden Dritten erkannt oder wiedererkannt wird (OVG Bremen 25.10.2005 -1 A 144/05, juris Rn. 22).

Dabei kommt es weder darauf an, ob das Symbol einen gewissen Bekanntheitsgrad besitzt, noch ob es als mehrdeutiges Kennzeichen auch von anderen erlaubten Vereinigungen oder in anderen unverfänglichen Kontexten genutzt wird (Groh, in: Vereinsgesetz, 2. Aufl. 2021, § 9, Rn. 13). Darüber hinaus können sich Kennzeichen allmählich durch Gebrauch als Erkennungszeichen durchsetzen, ohne dass es auf einen formalen Akt der Widmung eines Symbols zum Kennzeichen des Vereins durch dessen Leitungsebene ankommt (Groh, ebenda).

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten stellt ein auf der Spitze stehendes rotes Dreieck und auch die dafür verwendete Geste (mit beiden Händen geformte „Raute“) ein Kennzeichen der HAMAS i. S. d. § 9 Abs. 1 VereinsG dar.

Der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 20 Abs. 1 VereinsG, § 86a StGB ist bei entsprechendem Handeln ebenso gegeben. Eine strafrechtliche Relevanz kann auch bei anderen Farbgebungen dieses Symbols in entsprechendem Themenzusammenhang gegeben sein.

Entsprechende Ausrufe, Abbildungen und Darstellungen sind vorliegend insofern zu untersagen. Eine dezidierte Aufzählung ist vorliegend untunlich, weil bei vergleichbaren Versammlungslagen in der Vergangenheit, Beschränkungen in einer Art an die Teilnehmenden bekanntgegeben wurden, die den eigentlichen Beschränkungen widersprochen hatte.

Beispielsweise wurden einschränkende Satzteile bewusst leise oder unverständlich gelesen und eigentlich untersagte Parolen in aufwieglerischer Weise vorgetragen.

zu 4.:

Das Zeigen von Symbolen der verbotenen Vereinigungen PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun oder HAMAS begründet die unmittelbare Gefahr der Verletzung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 14 Abs. 1 VersFG BE. Es handelt sich hierbei um Gruppierungen, die immer wieder Terrorakte als Mittel zur Zielerreichung eingesetzt haben. Es ist dringend zu besorgen, dass unter dem Schutz dieser Symbole zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, namentlich der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aufgestachelt wird.

Die öffentliche Verwendung von deren Kennzeichen i. S. d. § 9 Abs. 1 VereinG ist nach § 20 Abs. 1 VereinsG strafbar. Ebenso ist nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) das Verbreiten von Propagandamitteln sowie das Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen, die auf der Terroristenliste der Europäischen Union aufgeführt sind, in einer Versammlung strafbewehrt. Verbotserheblich ist insbesondere auch die Parole „Vom Fluss zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) und das auf der Spitze stehende rote Dreieck (siehe Ausführungen zu 3.).

Angesichts der dargelegten erkennbaren Umstände besteht die unmittelbare Gefahr dafür, dass bei der von Ihnen angezeigten Versammlung Symbole und Kennzeichen der PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun oder HAMAS verwendet werden, so dass zur Verhinderung von diesbezüglichen Straftaten die Untersagung des Werbens für die PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun und HAMAS erforderlich ist.

zu 5.:

Mit der Bekanntgabe der vorgenannten Beschränkungen wird sichergestellt, dass möglichst alle Teilnehmenden der Versammlung in einer für sie verständlichen Sprache unterrichtet werden, mit welchen Handlungen sie sich außerhalb des Zulässigen und ggf. Strafbaren begeben würden.

Versammlung „Anlässlich 77 Nakba-Tag Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffenlieferungen an Israel" am 17. Mai 2025

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des einzelnen und die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Der Begriff Umstände umfasst Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten. Umstände sind erkennbar, wenn sie offen zutage treten oder wenn sie der zuständigen Behörde bei ihren Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

Sie haben hier über die Internetwache der Polizei Berlin eine Versammlung als Aufzug zu dem Thema "Anlässlich 77 Nakba Tag Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffenlieferungen an Israel" für den 17. Mai 2025 angezeigt und erwarten bis zu 500 Teilnehmende. Der Aufzug sollte vom Potsdamer Platz über die Potsdamer Str. und Hauptstr. bis zum Innsbrucker Platz führen und dort beendet werden.

Das von Ihnen gewählte Versammlungsthema befasst sich neben dem historischen Bezug zur „Nakba“ mit dem aktuellen Konflikt zwischen Israel und der den Gazastreifen kontrollierenden Hamas. Der Begriff „Nakba“ bedeutet wörtlich übersetzt Katastrophe oder Unglück.

Mit dem sogenannten „Nakba-Tag“ wird am 15. Mai, wie es im arabischen Sprachgebrauch heißt, der Flucht und Vertreibung von etwa 700.000 Palästinensern aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina gedacht, das zu einem Teil am 14. Mai 1948 als Staat Israel seine Unabhängigkeit erlangte (<https://de.wikipedia.org/wiki/Nakba>).

Der „Nakba-Tag“ dürfte vor dem Hintergrund des unvermindert bestehenden Konfliktes und der regelmäßigen militärischen Auseinandersetzungen zu einer Verstärkung der ohnehin vorhandenen erheblichen Emotionalisierung innerhalb der palästinensischen Diaspora führen.

Insbesondere von der pro-palästinensischen Community wird der „Nakba-Tag“ als identitäts-stiftendes historische Ereignis als wichtigster palästinensischer Gedenktag angesehen.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen wird in der linken und pro-palästinensischen Szene im Rahmen der Versammlungen zum „Nakba-Tag“ unter der Maßgabe mobilisiert, dass man ungeachtet möglicher Verbote oder Beschränkungen seitens des Staates oder seiner Vertreter wie der Polizei willens sei „Massendemonstrationen“ durchzuführen.

Hierzu wird in entsprechenden Flyern und Postings an alle Gruppen in Deutschland und Europa wie folgt geschrieben:

„Wir laden euch ein, euch uns in Wut anzuschließen, eure Taktik, eure Macht und eure Ideen einzubringen, um diesen faschistischen deutschen Staat und diese deutsche Gesellschaft auf seinen Straßen zu bekämpfen wie nie zuvor!“

Versammlungen vor dem Hintergrund dieses Themas sind im Zusammenhang mit dem genannten Datum damit geeignet, Personen zu mobilisieren, die sich im konkreten Fall zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen könnten, die nicht mit der deutschen Gesetzgebung vereinbar sind.

Dies gilt auch für die vorliegende Versammlung.

Beginnend mit dem 7. Oktober 2023 startete die palästinensische Terrororganisation Hamas einen Angriff auf Israel unter dem Namen „Operation al-Aqsa-Flut“.

Diese Operation begann mit Raketenbeschuss aus dem Gazastreifen auf Israel und dem Vordringen von Terroristen auf israelisches Staatsgebiet nach Überwindung der Sperranlagen um den Gazastreifen.

Dabei wurden gezielt hunderte meist israelische Zivilisten entführt oder ermordet, so zum Beispiel bei einem israelischen Musikfestival, bei dem nach bisherigen Angaben allein 260 Menschen durch Hamas-Kämpfer getötet wurden.

Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg von 1973 wieder offiziell den Kriegszustand und startete bisher Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“.

Die weiteren Ereignisse, die mit o. g. Tag begonnen haben, werden als bekannt vorausgesetzt und hier nicht mehr wiederholt. Immer noch werden verschleppte Geiseln im Gazastreifen gefangen gehalten. Gleiches gilt für die bis zum heutigen Tag andauernde kriegerischen Auseinandersetzung und die damit in Verbindung stehenden Geschehnisse in Israel, dem Gazastreifen und dem Libanon und auch das damit verbundene Leid für die Zivilbevölkerung. Hierzu besteht ausgiebige Medienberichterstattung.

Die Terroranschläge führten in Berlin zu einer Vielzahl von Versammlungen, in deren Kontext zahlreiche Straftaten begangen wurden. Dabei wurden auch immer wieder die Terroranschläge der HAMAS gebilligt. Seither ist auch eine Zunahme strafrechtswidrigen, insbesondere gewalttätigen Verhaltens bei Versammlungen mit entsprechendem Themenbezug zu verzeichnen.

Aktuelle Konfliktparteien neben Israel sind vornehmlich die terroristisch geprägten Gruppierungen HAMAS und Hizb Allah. Bei Versammlungen im Themenkontext erscheinen aber ebenso Anhängerinnen und Anhänger der Hizb ut-Tahrir (HuT), der PFLP sowie von SA-MIDOUN, welche dieselben Ziele, nämlich die letztendliche Vernichtung des Staates Israel, verfolgen oder sich diese zumindest angenommen haben.

Die PFLP und die HAMAS sowie ihr zuzurechnende Bewegungen sind in der halbjährlich aktualisierten „Liste von Personen, Vereinigungen und Organisationen, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen sollen“ (EU-Terroristenliste) des EU-Ministerrates in der Fassung vom 19. Juli 2021, neben 20 weiteren Organisationen aufgeführt.

Die PFLP und die HAMAS sind palästinensische Organisation, die sich der Befreiung ganz Palästinas im bewaffneten Kampf gegen Israel und die Errichtung eines demokratischen und sozialistischen palästinensischen Staates verschrieben hat. Hierzu bediente sich die PFLP und die HAMAS in der Vergangenheit immer wieder terroristischer Aktionen um die

genannten Ziele zu erreichen, bzw. die Aufmerksamkeit auf die palästinensische Sache zu lenken.

Die Hizb Allah wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Verfügung vom 26. März 2020 nach § 3 Absatz 1, § 14 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, Satz 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem vereinsrechtlichen Verbot belegt. In den Rang einer verbotenen Betätigung wurde darin ausdrücklich auch das Verwenden von Kennzeichen der vorgenannten Gruppierung gestellt. Die Hizb Allah im Libanon gehört als bisher stärkste Streitmacht ebenso wie die Hamas im Gazastreifen der iranischen „Achse des Widerstands“ an. Hierzu gehören Kampfgruppen unterschiedlicher theologischer Ausrichtung außerhalb des Landes, die aber vom Iran umfassend unterstützt werden und dessen Staatsdoktrin einer Vernichtung Israels folgen. Im aktuellen Nahost-Konflikt stehen beide Gruppen als Gefahr für Israel an gleicher Stelle. Mithin sind auch Unterstützende beider Gruppierungen, der schiitischen geprägten Hizb Allah und der sunnitischen geprägten Hamas bei Versammlungen zu erwarten, die irgendeinen Themenzusammenhang in Bezug auf die kriegsartige Auseinandersetzung in Nahost aufweisen. Dies belegen auch die Versammlungen bisher ausschließlich pro-palästinensischer Veranstalter, die mit Ausbreitung des Konfliktes auf den Libanon ihre Themenstellung dementsprechend erweitert haben.

Die HAMAS und das Netzwerk SAMIDOUN wurden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat jeweils mit Verfügung vom 2. November 2023 nach § 3 Absatz 1, § 14 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, Satz 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem vereinsrechtlichen Verbot belegt.

In den Rang einer verbotenen Betätigung wurde darin ausdrücklich auch das Verwenden von Kennzeichen der vorgenannten Gruppierungen gestellt.

Bei der Gruppierung „Samidoun“ handelt es sich nach eigenem Bekunden um ein „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“.

Das offizielle Ziel von „Samidoun“ ist es, palästinensische Gefangene in ihrem Kampf um Freilassung aus israelischen Gefängnissen zu unterstützen. Diese von „Samidoun“ thematisierten Gefangenen weisen hauptsächlich Verbindungen zur PFLP auf, wie zum Beispiel Ahmad SA'ADAT, Generalsekretär der PFLP. Darüber hinaus bedient sich „Samidoun“ offen antisemitischer Aussagen. So lassen sich u. a. die Forderungen nach einem „Palästina vom Fluss [Jordan] bis zum See [Mittelmeer]“ (auch: „Palestine will be free from the river to the sea“) und als Ziel die „Befreiung und Rückkehr“ nach Palästina, einschließlich des israelischen Staatsgebiets, mehrfach in Veröffentlichungen von „Samidoun“ finden.

Die HuT ist ebenfalls mit einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) belegt. Bei der HuT handelt es sich um eine von dem palästinensischen Religionsgelehrten Taqī ad-Dīn an-Nabhōnī gegründete transnationale

islamistische Bewegung, deren vorrangiges Ziel die Vereinigung der Muslime in einem weltweiten modernen Kalifat unter der Führung eines Kalifen ist. Weitere erklärte Ziele sind die Einführung der Scharia sowie die Befreiung der muslimischen Welt von westlichen Einflüssen. Die HuT verneint das Existenzrecht Israels und ruft zu dessen Vernichtung auf.

Es bleibt festzuhalten, dass die Stimmung innerhalb der palästinensischen Diaspora, deren Angehörige ja größtenteils zumindest mittelbar betroffen sein werden, aktuell von einem erheblichen Emotionalisierungsgrad geprägt ist. Versammlungen, die sich kritisch mit dem Schicksal von Palästinenserinnen und Palästinensern auseinandersetzen, sind vor dem Hintergrund des wieder aufgeflammtten Konfliktes damit geeignet, Personen zu mobilisieren, die sich im konkreten Fall zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen, die nicht mit der deutschen Gesetzgebung vereinbar sind.

In Anbetracht Ihres Versammlungsthemas ist Ihre Versammlung auch sehr populär für Anhänger/innen der Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP), der „Partei der Befreiung“ / Hizb ut-Tahrir (HuT) sowie der „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“. Mit dem Erscheinen entsprechender Anhängerinnen und Anhänger ist damit zu rechnen.

Im Nachgang der Ereignisse des 7. Oktober 2023 in Israel und Palästina kam es bei pro-palästinensischen Versammlungen immer wieder zu strafbaren Handlungen und einschüchterndem Verhalten durch Teilnehmende. Neben gewalttätigen An- oder Übergriffen auf Polizeikräfte wurde hierbei auch durchgehend vehement das Existenzrecht des Staates Israel geleugnet (u. a. durch immer häufiger wahrnehmbares Skandieren des kontextuiert strafbaren Slogans "From the River to the Sea") und die Gewalttaten des 7. Oktober 2023 an israelischen Zivilist/innen verherrlicht oder relativiert.

Eine Störanfälligkeit entsprechender Versammlungslagen wurde u. a. bei den folgenden deutlich:

Bei einem Aufzug am 6. Oktober 2024 von 13:00 bis 20:00 Uhr zu dem Thema „Demo gegen Genozid in Gaza“ mit bis zu 1.200 Teilnehmenden kam es über die gesamte Dauer durch einzelne Teilnehmende immer wieder zu Verstößen gegen das VereinsG und § 86a StGB. Weiterhin wurden Pressevertreter durch die Teilnehmenden teilweise massiv bedrängt und an einer Berichterstattung gehindert. Aus der Menge der Teilnehmenden heraus kam es immer wieder zu massiven Angriffen u. a. in Form von Stein-, Flaschen- und Böllerwürfen auf die begleitenden Polizeikräfte. Gegen 18:14 Uhr wurde der Aufzug durch die Polizeieinsatzleitung aufgelöst, da die Versammlungsleitende erkennbar und auch nach eigenen Angaben keinen Einfluss mehr auf die Versammlungsteilnehmenden hatte.

Bei zwei Aufzügen jeweils zu dem Thema „Joe Biden is not welcome“ am 11. Oktober 2024 von 17:00 bis 21:00 Uhr und am 18. Oktober 2024 von 17:00 bis 22:00 Uhr mit jeweils mehreren hundert, größtenteils pro-palästinensischen und linksextremistischen

Teilnehmenden kam es in beiden Fällen zum Skandieren strafbewährter israelfeindlicher und beleidigender Parolen (z.B.: „From the river to the sea“; „Von Wasser zu Wasser Palästina bleibt arabisch!“; „Fuck Israel!“ und „Shame on you“) durch die Teilnehmenden, aus denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch die eingesetzten Polizeikräfte resultierten.

Im Rahmen eines Aufzuges zu dem Thema „Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg“ am 2. November 2024 von 15:00 bis 19:00 Uhr mit bis zu 720 teilnehmenden Personen kam es neben dem fortwährenden Skandieren der Parole „From the river to the sea“ durch zumindest eine Gruppe von Teilnehmenden auch zu erneuten Verstößen gegen das VereinsG, § 86a StGB, sowie zu massiven tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte. Es gab mehrere versuchte Gefangenenerbefreiungen und im Nachgang der Versammlung durch ehemalige Versammlungsteilnehmende zum Versuch einer Einsatzkraft die Dienstwaffe zu entwenden.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Datum der Nakba waren problematische Versammlungen zu verzeichnen:

Am 18. Mai 2024 fand ein Aufzug zum Thema "Palestine will be free..." mit 6200 Teilnehmenden vom Oranienplatz bis zur Spandauer Straße statt. Eine Teilnehmende trug Kleidung mit der Aufschrift „Palestine will be free“ und „From the river to the sea“. Am Antreteplatz stellten Einsatzkräfte eine palästinensische Fahne mit der Abbildung einer schwarz-weiß-roten Faust, sowie eine schwarze Fahne auf der eine, von zwei palästinensischen Flaggen eingerahmte, grüne Faust abgebildet ist, fest. Teilnehmende und einige vom Veranstalter eingesetzte Ordner, störten die polizeilichen Maßnahmen. In Höhe der Oranienstraße 47 erfolgt um 15:26 Uhr der Wurf eines Böllers in Richtung eingesetzter Polizeibeamte. Durch einen weiteren Böllerwurf um 15:41 Uhr in Höhe der Oranienstraße 140 wurden ein Polizeibeamter und zwei unbeteiligte Passanten verletzt. Aufgrund wiederholter Böllerwürfe wurde der Aufzug um 15:47 Uhr im Bereich der Oranienstraße/Alexandrinestraße angehalten. Die Versammlungs-leitung setzte Durchsagen an die Teilnehmer mit eigenen Lautsprecherwagen um, weitere Böllerwürfe zu unterlassen. Von circa 70 Personen wurden um 15:59 Uhr Vermummungen in Form von Sonnenbrillen, Tüchern und Basecaps angelegt. Aus dieser Gruppe heraus skandierten Personen vereinzelt den Ausruf „From the river to the sea“. Die dort mitgeführten Transparente waren miteinander verknotet und aufgespannte Regenschirme wurden

gezielt zur Behinderung polizeilicher Maßnahmen eingesetzt. Nachdem es wiederholt zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern kam, erfolgten polizeiliche Durchsagen mit der Aufforderung, dies zu unterlassen. Um 17:13 Uhr erfolgten Ausrufe vom Lautsprecherwagen des Veranstalters „Israel ist arabisch“, womit gegen eine Versammlungsbeschränkung verstoßen wurde. Nachdem vom Lautsprecherwagen des Veranstalters um 17:44 Uhr die Ausrufe „From the river to the sea, Palestine will be free“ skandiert wurden, wurde dieser in Höhe der Fischerinsel ausgeschlossen. Im Zuge der Durchsetzung dieser Maßnahme gab

es mehrere tätliche Angriffe auf die eingesetzten Kräfte sowie Pyro- und Flaschenwürfe. Neun Einsatzkräfte und einige Teilnehmende zogen sich dabei Verletzungen zu. 25 Strafermittlungsverfahren wurden eingeleitet.

Gestern, am 15. Mai 2025 ist die Versammlung "Nakba 77 Years" nach entsprechender Beschränkung und Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG 6 S 30/24, VG 1 L 536/25 Berlin) am Südsterne als Kundgebung durchgeführt worden. Bereits ab dem Beginn um 16:18 Uhr wurden inkriminierte Skandierungen „from the river to the sea“ sowie die abgewandelte Parole "from sea to the river - Palestine will live forever". Insgesamt nahmen 1100 Personen an dieser Versammlung teil.

Im Bereich der Fontanepromenade/ Blücherstraße kam es durch ca. 400 Teilnehmende zum Versuch einen Aufzug zu formieren. Die Versammlungsteilnehmenden zeigten sich über den gesamten Zeitraum äußerst aggressiv, es wurden Getränkedosen, Flaschen oder ein Stein geworfen, Einsatzkräfte wurden mit roter Farbe besprüht. Andersdenkende wurden verbal und körperlich attackiert. Eingesetzte Ordner erschwerten die polizeilichen Maßnahmen durch das Verknoten der Transparente bzw. das Halten auf Sichthöhe. Polizeiliches Handeln wurde unmittelbar durch Schläge, Tritte und Flaschenwürfe durch die Versammlungsteilnehmenden erwidert. Eine Einsatzkraft ist im Zuge der Maßnahmen von Personen eingekreist worden, am Boden liegend traten sie auf ihn ein. Der Beamte wurde schwer verletzt. Nach anhaltender Begehung von erheblichen Straftaten musste die Kundgebung durch die Polizei Berlin um 19:58 Uhr aufgelöst werden. Mittels der Audioanlage des Lautsprecherwagens des Veranstalters wurde dabei versucht, die entsprechenden polizeilichen Verfügungsdurchsagen zu behindern, so dass dieser von Einsatzkräften abgeschaltet werden musste. Es wurden insgesamt 56 Personen festgehalten, elf Einsatzkräfte verletzt und 45 Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Insofern geben die gestrigen Geschehnisse und Ausschreitungen ausreichenden Anlass für die Prognose der Störanfälligkeit Ihrer Versammlung. Die gestrige Kundgebung wurde als Teil der Nakba-Proteste überregional, z. T. auch in anderen Staaten beworben. Die hierzu angereisten Personen werden sich weiterhin in Berlin befinden.

Ihre Versammlung ist ebenfalls als Teil der diesjährigen Nakba-Proteste zu bewerten und trägt dies auch im Thema. Sie wird ebenfalls öffentlich über die einschlägigen Kanäle beworben, so dass zu besorgen ist, dass einige störende Personen des gestrigen Tages auch an Ihrer Versammlung teilnehmen werden. Insbesondere die gestrige polizeiliche Auflösung dürfte eine Störanfälligkeit noch erhöhen.

In Berlin werden insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 zumeist mehrere pro-palästinensische Versammlungen in der Woche angezeigt. In letzter Zeit hat sich dabei gezeigt, wofür auch die vorgenannten Beispiele exemplarisch stehen, dass ortsfeste Versammlungen mit wenigen Ausnahmen zumeist störungsfrei verlaufen oder durch nur

einige Äußerungsdelikte von Einzelnen geprägt sind. Aufzüge hingegen verliefen gerade in der jüngsten Zeit unfriedlich mit erheblichen Rohheitsdelikten wie massive Angriffe auf Polizeieinsatzkräfte. Insbesondere war dies dann zu verzeichnen, wenn sich in einer größeren Teilnehmendenmenge Personen aus dem linksextremistischen Bereich und solche, die zum Antisemitismus tendieren, zusammenkamen. Dies ist auch vorliegend zu besorgen. Des Weiteren sind können ortsfeste Kundgebungen bei der wahrscheinlichen Begehung von Straftaten polizeilich effektiver betreut und gegen störende Personen zielgerichteter vorgegangen werden. Dies gilt zumindest für Versammlungen in der angezeigten Größenordnung.

Die vorliegende Versammlung ist damit als höchst störanfällig einzustufen.

Die Beschränkungen begründen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wie folgt:

zu 1.:

Bei einem Aufzug am 1. Juni 2024 wurde durch eine Teilnehmende am Antreteplatz ein Plakat mit der strafbewehrten Aufschrift: „From the river to the sea“ gezeigt.

Ein Strafermittlungsverfahren wurde eingeleitet. In der Folge war eine nicht unerhebliche Zahl weiterer Straftaten, bis hin zu gewalttätigem Agieren gegen Polizeieinsatzkräfte, zu verzeichnen. Neben körperlichen Angriffen kam es durch aus der Versammlung heraus zu Wurfen eines unbekannten Gegenstandes sowie von PET-Flaschen auf Einsatzkräfte und durch einen weiteren Täter zum Wurf eines Steins in Richtung einer Gegenkundgebung. Es wurden Strafermittlungsverfahren wegen versuchten Raubes, Widerstandes/Tätlichem Angriff und schwerem Landfriedensbruch eingeleitet.

Bei einem am 29. Juni 2024 angezeigten Aufzug kam es verstärkt zur Begehung von Straftaten, exemplarisch werden nachfolgende Sachverhalte aufgeführt. Bereits im unmittelbaren Nahbereich wird ein künftiger Versammlungsteilnehmender angetroffen, der ein T-Shirt mit dem deutlich sichtbaren Aufdruck der sog. „Hirak-Faust“ trägt. Während des Aufzuges formt ein Teilnehmer mit seinen Händen das „ Hamas-Dreieck“ und gibt

gegenüber den eingesetzten Polizeikräften an, dass er ein Hamas-Mitglied sei. Es kam zu weiteren Straftaten, wie gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Landfriedensbrüchen. Hierbei wurden vier Einsatzkräfte verletzt. Während des Aufzuges wird wiederholt versucht Pressevertretende an ihrer Tätigkeit durch das Vorhalten von Fahnen oder Tüchern zu behindern. In der Badstraße 10 wird ein Pressevertretender durch einen Teilnehmenden geschlagen.

Bei dem am 5. Oktober 2024 durchgeführten Aufzug kam es zu Äußerungs- und Propagandadelikten, wie das Zeigen der „Hirak-Faust“, das strafbewehrte Ausrufen der Parole „from the River to the sea - ...“, zu Körperverletzungsdelikten gegenüber vermeintlich andersdenkenden Unbeteiligten und Widerstandsdelikten sowie

Solidarisierungsverhalten gegenüber einschreitenden Polizeikräften. Die Arbeit von Pressevertretenden wurde mehrfach durch Vorhalten von Palästinensertüchern und Kufiyas behindert.

Gleiches war im Übrigen bei nahezu allem anderen Aufzügen im pro-palästinensischen Kontext in der letzten Zeit zu beobachten:

Im Verlauf eines Aufzugs am 2. November 2024 mit dem Thema "Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg", der in Berlin Kreuzberg vom Platz der Luftbrücke zum Oranienplatz führte, kam es zu tätlichen Angriffen auf einen Pressevertretenden und auf Einsatzkräfte der Polizei Berlin, wobei acht Einsatzkräfte verletzt wurden.

Aufgrund von fortgesetzten Ausrufen mit strafbaren volksverhetzenden Inhalten, wurden ca. 95 Teilnehmende des Aufzuges von der Versammlung getrennt und ausgeschlossen. Bei 136 Personen wurde nach freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die Identität festgestellt und insgesamt 36 Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Unter den Teilnehmenden eines Aufzugs am 16. November 2024 mit dem Thema "Solidarität mit Palästina Stoppt den Gaza Genozid Keine Waffen für Israel Stoppt den Krieg in Libanon", der in Berlin Charlottenburg von der Wilmersdorfer Straße Ecke Kantstraße zum Wittenbergplatz angezeigt war, befand sich ein Block von etwa 150 Personen, die sich absichtlich mehrmals vom Teilnehmendengros absetzten und so den Aufzug verlangsamten. Im Bereich einer Gegenkundgebung an der Kantstraße Ecke Lotte-Lenya-Bogen wurden mehrere pyrotechnische Erzeugnisse wie Nebeltöpfe und Bengalos innerhalb dieses relevanten Personenblocks gezündet, darüber hinaus erfolgten aus der Personengruppe vereinte Sprechchöre mit strafbaren Inhalten („From the river to the sea ...“). Der verantwortliche Leiter hatte nach eigener Aussage zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf diese Personen. Durch die Polizei Berlin wurde diese Personengruppe von der Versammlung ausgeschlossen. Da sich die Personen trotz mehrfacher Aufforderung nicht entfernten und weiterhin geschlossen auftraten, wurden gegen diese Personen insgesamt 95 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden 111 Personen in ihrer Freiheit beschränkt und 21 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Landfriedensbruchs und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte sowie gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Die Versammlung mit den verbliebenen Teilnehmenden wurde vom Leiter sodann vorzeitig beendet. Bei dem Einsatz wurden zwölf Polizeibeamte verletzt, wovon eine Dienstkraft mit einer Rippenfraktur stationär im Krankenhaus verbleiben musste.

Bei einem Aufzug am 25. November 2024, der das Thema „International day against gender based violence“ trug, von der Mobilisierung aber größtenteils eine pro-palästinensische Ausrichtung erwarten ließ.

Schon während der gut einstündigen Auftaktkundgebung skandierten Teilnehmende strafrechtlich relevante Parolen. Die Versammlungsleiterin konnte nicht nachhaltig auf die Personen einwirken. Dabei kamen auch die Ordnenden teilweise ihren Pflichten nicht nach

und wirkten nicht deeskalierend auf die Versammlungsteilnehmenden ein. Einsatzkräfte wurden im weiteren Verlauf unter anderem mit Glasflaschen und Farbeiern massiv angegriffen. Gegen 21:15 Uhr wurde der Leiterin mitgeteilt, dass die Versammlung aufgrund der zahlreichen angefallenen Straftaten sowie ihres fehlenden Einflusses auf die Teilnehmenden nicht fortgeführt wird. Der Aufzug musste aufgelöst werden. Insgesamt führten die Einsatzkräfte 27 freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch und leiteten 33 strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein.

An einem am 13. Dezember 2024 stattgefundenen Aufzug nahmen in der Spitze ca. 700 Personen teil, von denen ca. 200-250 Personen der pro-palästinensischen aktivistischen Szene zugeordnet werden konnten. Nach strafbewehrten Ausrufen von augenscheinlich pro-palästinensischen Versammlungsteilnehmenden kam es zum Ausschluss einer ca. 15-köpfigen Personengruppe. Im weiteren Verlauf waren wiederholt Straftatenbegehungen im Kontext des aktuellen Nahost-Konfliktes zu verzeichnen. Dieser Aufzug war weiter durch einen deutlichen Einsatz von Pyrotechnik seitens der Versammlungsteilnehmenden geprägt. Bei polizeilichem Einschreiten kam es fortwährenden zu teilweise massiven Widerstandshandlungen und tätlichen Angriffen auf eingesetzte Polizeikräfte. Im Gesamtverlauf wurden Straftaten im mittleren zweistelligen Bereich festgestellt und entsprechende Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Es bleibt damit festzuhalten, dass eine nicht unerhebliche Personenmenge insbesondere bei thematisch gleichgelagerten Aufzügen in letzter Zeit zu gewalttätigem Handeln neigt, die jeweiligen Verantwortlichen dagegen aber nicht adäquat vorgehen wollen oder können.

Bei ortsfesten Kundgebungen sind diese Personen ebenfalls anwesend, verhalten sich aber nicht so erheblich versamlungsstörend. Offenkundig sind entsprechende Trigger zu massenhaft strafbarem Verhalten nur bei Aufzügen gegeben.

Vorliegend scheidet damit die Durchführung eines Aufzuges auf Grund des gezeigten Verhaltens von Teilnehmenden bei Bezugsaufzügen in der Vergangenheit und der damit einhergehenden Gefährdungen von Personen aus.

Am 8. März 2025 ist beim Aufzug "Internationaler feministischer Kampftag" ein pro-palästinensischer-Block von 450 Personen mitgelaufen. Die Arbeit von Pressevertretenden entlang der Aufzugsstrecke wurde von der vorgebannten Gruppe durch das Aufspannen von Regenschirmen oder dem Hochhalten von Kufiyas behindert.

Über den gesamten Aufzug mit 3700 Teilnehmenden waren pro-palästinensische Fahnen und Transparente festzustellen. Nach Sprechchören "from the river..." erfolgten in der Skalitzer Str./Oranienstr. polizeiliche Zugriffsmaßnahmen, hierbei kam es zu weiteren Straftaten wie Gefangenenbefreiung, Beleidigungen und tätlichen Angriffen gegen Einsatzkräfte, bei der auch eine Polizeikamera beschädigt wurde.

Auch musste bei einer Freiheitsbeschränkung die Feuerwehrwache Kreuzberg wegen des Nachlaufens von Teilnehmenden kurzfristig gesichert und die Personen auf die Fahrbahn

zurückgedrängt werden. Der Aufzug verharrte, so dass im Zeitraum 19:00-19:30 Uhr der Einsatzbetrieb der Feuerwehrwache eingestellt werden musste. Aufgrund der Vorkommnisse und dem nicht vorhandenen Einfluss auf die Teilnehmenden verblieb die Versammlung kooperiert in der Wiener Str./Ohlauer Str. stehen.

Auseinandersetzungen zwischen Pressevertretenden und Versammlungsteilnehmenden, einem Flaschenwurf auf Einsatzkräfte sowie dem Versuch, eine polizeiliche Sperrlinie zu durchbrechen, erforderten sukzessive die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sowie den Einsatz von Reizstoff seitens der Einsatzkräfte. Es wurden Transparente zusammengeknötet und versucht, Einsatzkräfte wegzudrängen. Nach Widerstandshandlungen sowie Landfriedensbruch ist eine Einsatzkraft leicht verletzt worden. Bei Beendigung seitens der Versammlungsleitung um 20:32 Uhr dauerten inkriminierte Skandierungen und gewalttätige Aktionen weiter an, unter anderem ein Flaschenwurf auf den Helm einer Einsatzkraft.

Alle 23 durchgeführten Freiheitsbeschränkungen wurden mittels Störverhalten, Widerständen, Landfriedensbrüchen, tätlichen Angriffen (Faustschläge und Tritte, Flaschenwürfe) und versuchten Gefangenenbefreiungen begleitet. In Folge dieser Festnahmen zeigte sich die überwiegende Anzahl an Versammlungsteilnehmenden unfriedlich und hochemotional. Es wurden 26 Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Es bleibt damit festzuhalten, dass eine nicht unerhebliche Personenmenge insbesondere bei thematisch gleichgelagerten Aufzügen in letzter Zeit zu gewalttätigem Handeln neigt, die jeweiligen Verantwortlichen dagegen aber nicht adäquat vorgehen wollen oder können.

Bei ortsfesten Kundgebungen sind diese Personen ebenfalls anwesend, verhalten sich aber nicht so erheblich versammlungsstörend. Offenkundig sind entsprechende Trigger zu massenhaft strafbarem Verhalten nur bei Aufzügen gegeben.

Vorliegend scheidet damit die Durchführung eines Aufzuges auf Grund des gezeigten Verhaltens von Teilnehmenden bei Bezugsaufzügen in der Vergangenheit und der damit einhergehenden Gefährdungen von Personen aus.

Diese Einschätzung hat das Verwaltungsgericht Berlin zu einer von der Art der Durchführung her identischen und ebenfalls von Ihnen angezeigten Versammlungslage am 8. Februar 2025 mit Beschluss - VG 1 L 47/25 - vom 8. Februar 2025 bestätigt. Eine gegenteilige Meinung vertrat das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 15. Mai 2025 (VG 1 L 536/25), der allerdings vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom selben Datum (aaO) aufgehoben wurde.

Die Durchführung eines Aufzuges zu Fuß, ist im Hinblick auf die vorstehend geschilderte Gefahrenlage zu versagen. Um Ihnen allerdings im Rahmen Ihrer Versammlungsfreiheit die Möglichkeit zu geben, Ihr Anliegen der mehrheitlichen Meinungskundgabe zu ermöglichen, ist Ihre Versammlung am 17. Mai 2025 als ortsfeste Kundgebung durchzuführen. Auf die

entsprechende Eröffnung im Kooperationsgespräch mit der Polizei Berlin haben Sie sich auf den Potsdamer Platz Südseite als Versammlungsort festgelegt.

Insofern geben die gestrigen Geschehnisse und Ausschreitungen ausreichenden Anlass für die Prognose, dass sich anlässlich des sogenannten „Nakba-Tag“ aktuell Personen in Berlin befinden, die sich zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen, die nicht mit der deutschen Gesetzgebung vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist durchaus zu erwarten, dass diese Personen auch auf Ihrer Versammlung erscheinen werden, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt als störanfällig zu bewerten ist. Die Versammlung ist damit ortsfest zu beschränken.

zu 2.:

Der öffentliche Verkehrsraum, in dem Ihre Versammlung stattfinden soll, ist nicht für das Verbrennen der genannten Gegenstände hergerichtet. Schon das kleinste Feuer kann eine Gefahr für Leib und Leben der dort versammelten Menschen werden, etwa durch eine nicht kalkulierte Flammen- und Rauchentwicklung, Panikreaktionen Umstehender u. a. Hinzukommt vorliegend, dass unter den Teilnehmenden Ihrer Versammlung zurzeit ein erheblicher Emotionalisierungsgrad herrscht. Schon kleinste Geschehnisse innerhalb oder außerhalb der Versammlung können dabei zu einer stark ausgeprägten Reaktion und den damit verbundenen gruppendynamischen Bewegungen innerhalb der Versammlung führen.

Ein kontrolliertes Feuer in der Versammlung ist damit ohne erhebliche Gefährdungen anderer Rechtsgüter nicht möglich. Zur Abwehr dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit kommt ein milderer Mittel als die verfügte Untersagung nicht in Betracht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Zerstören, Beschädigen oder die Unkenntlichmachung von sowie die Verübung beschimpfenden Unfugs an öffentlich gezeigten Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten nach § 104 StGB strafbewährt ist. Der Straftatbestand ist auch dann erfüllt, wenn dies Flaggen betrifft, die solch offiziellen Flaggen zum Verwechseln ähnlich sind.

zu 3.

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VersFG BE kann eine Versammlung insbesondere beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a VersFG BE) oder die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe,

Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b VersFG BE).

Zudem kann eine Versammlung nach § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VersFG BE beschränkt werden, wenn sie in der Art und Weise der Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstoßen.

Bei vergleichbaren Versammlungslagen ist bereits eine hochgradig israelfeindliche bis in den Antisemitismus reichende Stimmung festgestellt worden.

Dies ist durch die Begehung einer großen Zahl von Straftaten dabei belegt. Immer wieder wurde dabei auch das Existenzrecht Israels abgesprochen. Dies erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VersFG BE. Denn eine lautstarke Propagierung der Vernichtung des Staates Israels und/oder die Aufforderung zur Tötung der Bewohner dieses Staates vermittelt erhebliche Gewaltbereitschaft.

Entsprechende Äußerungen sind ihrem Inhalt nach auf Aggression und Rechtsbruch angelegt und wirken für einen Beobachter einschüchternd (VG Berlin, Beschluss vom 29. April 2022 – VG 1 L 163/22 –, bestätigt vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. April 2022 – OVG 1 S 31/22 – sowie VG Berlin, Beschluss vom 13. Mai 2022 – VG 1 L 180/22 –, bestätigt vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Mai 2022 – OVG 1 S 36/22 –).

Immer wieder wurden bei pro-palästinensischen Versammlungen seit dem 7. Oktober 2023 palästinensische Kampflieder in aufwiegelter Weise propagiert und Gruppierungen, die im Hinblick auf die Verbreitung und das öffentliche Verwenden von deren Kennzeichen unter den Straftatbestand des § 86a Abs. 1 StGB i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB fallen, in gleicher Weise glorifiziert. Eine solche Art des Auftretens erzeugt auch unabhängig der damit begangenen Straftaten suggestiv militante Effekte und wirkt deutlich einschüchternd auf andere Bevölkerungsteile.

Eine Propagierung der Nicht-Existenz und der Vernichtung des Staates Israel in Wort und Bild ist nach allen gängigen Definitionen für Antisemitismus als prägnantester Ausdruck von Judenfeindschaft zu werten. Dies gilt sowohl bei Zugrundelegung der 2017 von Deutschland übernommenen Antisemitismusdefinition der „Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken“ (IHRA) als auch der wissenschaftlichen Antisemitismusdefinition des Berichts des zweiten „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ von 2017.

Demnach stellen im Kontext des Konflikts zwischen Israel, dem Libanon und der HAMAS auch lediglich mit antizionistischer Rhetorik getätigte Äußerungen dann Antisemitismus dar,

wenn das Existenzrecht Israels generell negiert wird und zur Vernichtung bzw. Zerschlagung des sich als explizit jüdisch verstehenden Staates Israel aufgerufen wird. Diesbezüglich ist von israelbezogenem bzw. antizionistischem Antisemitismus die Rede. Sofern Ziele und Handlungen von Organisationen, und zwar auch dann, wenn sie lediglich den Begriff des Antizionismus verwenden, für eine explizite Feindschaft gegen Juden als Kollektiv stehen, die Existenz des jüdischen Staates für unrechtmäßig erklären und/oder zur Tötung der Bewohner dieses Staates auffordern, sind diese Ausdruck von „Vernichtungs-Antizionismus“, der wiederum eine Unterform des „Vernichtungs-Antisemitismus“ bildet.

Der Art. 8 Grundgesetz (GG) verbürgt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln und seine Meinung kundzutun, aber nicht den Missbrauch dieses Rechts, um auf die Eliminierung eines Volkes gerichtete Aktionen zu propagieren und/oder gutzuheißen. Wer die vorsätzliche Tötung und Verschleppung von Menschen und gar eines ganzen Volkes propagiert und gutheißt, begibt sich außerhalb des Schutzbereichs der Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG (vgl. Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG, wonach solche Handlungen verfassungswidrig sind). Zudem ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wie der der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG dann nicht eröffnet, wenn Äußerungen bei einer Versammlung getätigt werden, die die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten.

Von Handlungen, denen ein Verherrlichen, Gutheißen und/oder Auffordern zu den in der Beschränkung zu 2. genannten Gewalttaten innewohnt, geht insofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, als mit diesen Handlungen die Erfüllung objektiver Strafbestände einhergeht.

Nach § 111 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder in einer Versammlung zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Unter den in § 140 Nr. 2 StGB genannten Umständen ist das Billigen von in § 126 Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten strafbar.

Von § 111 StGB einerseits und § 140 Nr. 2 i.V.m. § 126 Abs. 1 StGB andererseits in Bezug genommen sind (u. a.) die Straftatbestände des § 6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) (Völkermord) und des § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Da beide genannten Straftatbestände als Verbrechen ausgestaltet sind (vgl. § 2 VStGB i. V. m. § 12 StGB), gelten sie nach § 2 i. V. m. § 1 VStGB – in Abweichung von dem in § 3 StGB niedergelegten Grundsatz – auch für Taten, die im Ausland begangen werden und keinen Bezug zum Inland aufweisen.

Die von Mitgliedern bzw. Sympathisanten der HAMAS und/oder der Hizb Allah bzw. ihren Milizen zum Nachteil von in Israel lebenden Zivilisten begangenen auf die Tötung, Verletzung, Vertreibung und Entführung gerichteten Gewaltakte (darunter: Selbstmordattentate, Abfeuern von Raketen auf reine Zivilisten-Wohngebiete) sind rechtswidrige Taten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und/oder § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 7, 8 VStGB.

In diesen Kontext ist vorliegend auch das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen sowie entsprechend diffamierenden Äußerungen zu stellen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen. Dies kann i. S. d. Straftatbestands der Volksverhetzung nach § 130 StGB erheblich oder ansonsten in unzulässiger Weise gewaltverherrlichend sein.

Beispielhaft sei hier das im Rahmen der aktuellen palästinensischen Proteste und bei Farbschmierereien an Gebäuden und anderen Objekten verwendete sog. „rote Dreieck“ genannt.

Das rote Dreieck als Symbolik ist schon in vielen Kontexten in der Vergangenheit aufgetaucht.

Schon im Nationalsozialismus wurden damit politische Häftlinge in den Konzentrationslagern gekennzeichnet, später wurde es von Opfern des Regimes gebraucht. In der palästinensischen Geschichte ist es als Teil der Flagge Palästinas vorhanden, in Computerspielen wird es als Feindesmarkierung genutzt.

Eine strafrechtliche Relevanz kann auch bei anderen Farbgebungen dieses Symbols in entsprechendem Themenzusammenhang gegeben sein.

Im aktuellen Kontext der israelisch-palästinensischen Auseinandersetzung wird vor allem ein rotes Dreieck mit nach unten gerichteter Spitze genutzt. Dieses Symbol setzt die Hamas seit dem 7. Oktober 2023 als Markierung ihrer Feinde in Propaganda-Videos und Internetveröffentlichungen ein. Davor spielte es als palästinensische Symbolik oder in der diesbezüglichen Versammlungskultur keine Rolle. In der aktuellen Lage findet man das Symbol auch in Berlin z. B. an jüdische oder israelische Geschäfte geschmiert. Es steht damit insbesondere in einer pro-palästinensischen Versammlung in dem eindeutigen Kontext der „Feindesmarkierung“ und damit einen deutlichen Hamas-Bezug. Es ist damit eine Symbolik, die im Themenzusammenhang gezeigt, geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln, was mit vorliegender Beschränkung untersagt ist. Ausgenommen hiervon ist ausdrücklich, dass Zeigen von palästinensischen Flaggen.

Zur einschlägig verwendeten Symbolik zählt mittlerweile auch das Zeigen der sogenannten „Nasrallah-Geste“/„Vertikal-Horizontal-Handzeichen“.

Bei der „Nasrallah-Geste“ wird anders als bei der „Timeout-Geste“ die Handinnenfläche der unteren Hand dem Betrachtenden zugewandt.

Nach hiesigen Erkenntnissen wurde das sog. „Vertikal-Horizontal-Handzeichen“ erstmals bei einer Ansprache des Hizb Allah Anführers Sayid Hasan Nasrullah am 5.1.2020 nach einem amerikanischen Angriff auf den Flughafen in Bagdad genutzt wurde.

Die Geste wurde durch den Satz „Ihr kommt aufrechtstehend (vertikal). Ihr werdet (die Region) horizontal verlassen“, von Sayid Hasan Nasrullah kommentiert.

Die Geste wurde im Rahmen der Propagandatätigkeit der Hizb Allah auch in Form eines Plakates genutzt. Weiterhin wurde ein entsprechendes Monument, welches die Geste zeigt, in der „Märtyrer Hadi-Nasrallah-Straße“ in einem Vorort in Beirut aufgestellt.

Die Geste steht symbolisch für die Bereitschaft mittels Waffengewalt auf als feindlich eingestufte Akteure einzuwirken, soweit diese sich um arabischen Raum aufhalten.

Darüber hinaus ist diesem Symbol inzwischen auch eine Kennzeicheneigenschaft für die HAMAS zuzusprechen. Nach Rechtsprechung und Literatur wird ein Kennzeichen dadurch geprägt, dass es als allgemeines Symbol losgelöst vom konkreten Kommunikationszusammenhang einem bestimmten Verein zugeordnet und von außenstehenden Dritten erkannt oder wiedererkannt wird (OVG Bremen 25.10.2005 -1 A 144/05, juris Rn. 22).

Dabei kommt es weder darauf an, ob das Symbol einen gewissen Bekanntheitsgrad besitzt, noch ob es als mehrdeutiges Kennzeichen auch von anderen erlaubten Vereinigungen oder in anderen unverfänglichen Kontexten genutzt wird (Groh, in: Vereinsgesetz, 2. Aufl. 2021,

§ 9, Rn. 13). Darüber hinaus können sich Kennzeichen allmählich durch Gebrauch als Erkennungszeichen durchsetzen, ohne dass es auf einen formalen Akt der Widmung eines Symbols zum Kennzeichen des Vereins durch dessen Leitungsebene ankommt (Groh, ebenda).

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten stellt ein auf der Spitze stehendes rotes Dreieck und auch die dafür verwendete Geste (mit beiden Händen geformte „Raute“) ein Kennzeichen der HAMAS i. S. d. § 9 Abs. 1 VereinsG dar.

Der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 20 Abs. 1 VereinsG, § 86a StGB ist bei entsprechendem Handeln ebenso gegeben. Eine strafrechtliche Relevanz kann auch bei anderen Farbgebungen dieses Symbols in entsprechendem Themenzusammenhang gegeben sein.

Entsprechende Ausrufe, Abbildungen und Darstellungen sind vorliegend insofern zu untersagen. Eine dezidierte Aufzählung ist vorliegend untunlich, weil bei vergleichbaren Versammlungslagen in der Vergangenheit, Beschränkungen in einer Art an die Teilnehmenden bekanntgegeben wurden, die den eigentlichen Beschränkungen widersprochen hatte.

Beispielsweise wurden einschränkende Satzteile bewusst leise oder unverständlich gelesen und eigentlich untersagte Parolen in aufwieglerischer Weise vorgetragen.

zu 4.:

Das Zeigen von Symbolen der verbotenen Vereinigungen PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun oder HAMAS begründet die unmittelbare Gefahr der Verletzung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 14 Abs. 1 VersFG BE. Es handelt sich hierbei um Gruppierungen, die immer wieder Terrorakte als Mittel zur Zielerreichung eingesetzt haben.

Es ist dringend zu besorgen, dass unter dem Schutz dieser Symbole zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, namentlich der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aufgestachelt wird.

Die öffentliche Verwendung von deren Kennzeichen i. S. d. § 9 Abs. 1 VereinG ist nach § 20 Abs. 1 VereinsG strafbar. Ebenso ist nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) das Verbreiten von Propagandamitteln sowie das Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen, die auf der Terroristenliste der Europäischen Union aufgeführt sind, in einer Versammlung strafbewehrt. Verbotserheblich ist insbesondere auch die Parole „Vom Fluss zum Meer“ (auf Deutsch oder in anderen Sprachen) und das auf der Spitze stehende rote Dreieck (siehe Ausführungen zu 3.).

Angesichts der dargelegten erkennbaren Umstände besteht die unmittelbare Gefahr dafür, dass bei der von Ihnen angezeigten Versammlung Symbole und Kennzeichen der PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun oder HAMAS verwendet werden, so dass zur Verhinderung von diesbezüglichen Straftaten die Untersagung des Werbens für die PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun und HAMAS erforderlich ist.

zu 5.:

Mit der Bekanntgabe der vorgenannten Beschränkungen wird sichergestellt, dass möglichst alle Teilnehmenden der Versammlung in einer für sie verständlichen Sprache unterrichtet werden, mit welchen Handlungen sie sich außerhalb des Zulässigen und ggf. Strafbaren begeben würden.